

Herz der Hofkammer – haubt buech über das universum
Die kaiserliche Hofbuchhaltung zwischen
Transaktionsdokumentation und Staatsgestaltung
(16. bis 18. Jahrhundert)

MARK HENGERER*

1. Die buchhalterische Zentralperspektive (1514/1515)	194
2. Im Schatten der Hofkammer (1537–1612)	198
a. Die Hofkammerinstruktion von 1568	198
b. Die Hofbuchhalterei-Instruktion von 1568	199
c. Die Instruktion von 1583	202
d. Die Instruktion von 1583 im Lichte der Praxis (1612)	203
3. Routine, Kritik, Reform (1616–1681)	207
a. Die Buchhalterei in der »Geheimen Instruktion«	208
b. Die Krise von 1679	209
c. Die Buchhaltereien in der Hofkammerinstruktion von 1681	213
4. Buchhaltungsreform als Hofkammerreform (1700–1717)	215
a. <i>Haubt buech über das universum</i>	216
b. Das Projekt doppelte Buchhaltung (1703)	218
c. Die Gutachtenanforderung von 1707	221
d. Detaillierte Instruktionen (1713 und 1717)	223
5. Bücher und Tabellen (1543–1724)	225
6. Zusammenfassung	230
Beilage: Instruktion für den Hofbuchhalter (1583)	233

Obschon in der Forschung anerkannt ist, daß die fürstliche Bürokratie und mit ihr die Finanzverwaltung ein wesentlicher Faktor bei der Herausbildung moderner Staatlichkeit war, wurde die Buchhaltung frühneuzeitlicher Höfe einschließlich des Kaiserhofs bislang

* Für die Beschaffung von Kopien mehrerer Quellen danke ich Herrn PD Dr. Peter Rauscher und Herrn Mag. Paul Dvořák sehr herzlich. Zu den Zitaten in der Überschrift vgl. Anm. 32 und 75. – Verwendete Abkürzungen: HHStA, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien; HKA, Hofkammerarchiv, Wien; HZAB, Hofzahlamtsbuch; NÖHA, Bestand »Niederösterreichische Herrschaftsakten« im Hofkammerarchiv, Wien.

kaum untersucht¹. Dabei hatte die kaiserliche Hofbuchhalterei zwei wichtige Hauptaufgaben. Neben der hier thematisierten Dokumentation und Prüfung von Transaktionen verfaßte sie Berichte über Sachfragen und bereitete, im wesentlichen auf Aktenbasis, Entscheidungen der Hofkammer vor. Insofern war sie ein wichtiges Element im Prozeß

1 Zu Finanzen und Staatlichkeit siehe schon SCHMOLLER, Gustav: Skizze einer Finanzgeschichte von Frankreich, Österreich, England und Preußen (1500–1900). Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung, Leipzig 1909. Zur Finanzverwaltungsgeschichte vgl. BUCHHOLZ, Werner: Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa in Spätmittelalter und Neuzeit. Darstellung, Analyse, Bibliographie, Berlin 1996. Das spätmittelalterliche Rechnungswesen – vgl. MERSIOWSKY, Mark: Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 9); SANDERBERKE, Antje: Zettelwirtschaft. Vorrechnungen, Quittungen und Lieferscheine in der spätmittelalterlichen Rechnungslegung norddeutscher Städte, in: Vestigia Monasteriensia. Westfalen – Rheinland – Niederlande, hg. von Ellen WIDDER, Mark MERSIOWSKY und Peter JOHANEK, Bielefeld 1995 (Studien zur Regionalgeschichte, 5), S. 351–364; FOUQUET, Gerhard: Die Finanzen der Bergenfahrer zu Lübeck – das Schüttingsrechnungsbuch (1469–1530), in: Das Hansische Kontor zu Bergen und die Lübecker Bergenfahrer, hg. von Antjekathrin GRASSMANN, Lübeck 2005 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. Reihe B, 41), S. 140–161 – ist besser untersucht als das frühneuzeitliche. Vgl. hierzu besonders SISSAKIS, Manuela: Territoriale Rechnungslegung in der Frühen Neuzeit. Quellenkritische Anmerkungen anhand der Kammerrechnungen des 16. Jahrhunderts im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, in: Braunschweig-Wolfenbüttel in der frühen Neuzeit. Neue historische Forschungen, hg. von Christian LIPPELT und Gerhard SCHILDT, Braunschweig 2003 (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte, 41), S. 93–108, und Werner BUCHHOLZ: Öffentliche Finanzen und Finanzverwaltung im entwickelten frühmodernen Staat. Landesherr und Landstände in Schwedisch-Pommern 1720–1806, Köln u.a. 1992 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern. Reihe V: Forschungen zur pommerschen Geschichte, 25), S. 454f. Wichtig für die Zusammenschau der Epochen: Adel und Zahl. Studien zum adligen Rechnen und Haushalten in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hg. von Harm von SEGGERN und Gerhard FOUQUET, Ubstadt-Weiher 2000 (Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Wirtschafts- und Stadtgeschichte, 1). Im Reich ist Bayern besonders gut untersucht, vgl. SCHWARZ, Andrea: Das bayerische Hofzählamt und sein Schriftgut, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 61 (1998) S. 209–232; RANKL, Helmut: Der bayerische Rentmeister in der frühen Neuzeit. Generalkontrollleur der Finanzen und Justiz, Mittler zwischen Fürst und Bevölkerung, Promotor der »baierischen Libertät«, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997) S. 617–648; KEMPER, Joachim: Erste Ansätze zu einer Finanzkontrolle im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: »Daß Unsere Finanzen fortwährend in Ordnung erhalten werden ...« Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Eine Ausstellung der Bayerischen Archivschule, hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 2004 (Staatliche Archive Bayerns. Kleine Ausstellungen, 23), S. 14–42; CRAMER-FÜRTIG, Michael: Finanzkontrolle durch Rechnungsprüfung im Herzogtum Bayern. Zur Normierung der amtlichen Buchführung in der Frühen Neuzeit, in: Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert, hg. von Friedrich EDELMAYER, Maximilian LANZINNER und Peter RAUSCHER, Wien u.a. 2003, S. 270–290; GREINDL, Gabriele: Die landständische Steuerverwaltung im 16. Jahrhundert unter Einbeziehung der Rittersteuer von 1597, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 54 (1991) S. 667–702. Zur kaufmännischen Buchhaltung vgl. PELUS-KAPLAN, Marie-Louise: Zu einer Geschichte der Buchhaltung im hansischen Bereich: die Handelsbücher der Lübecker Kaufleute vom Anfang des 16. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 74 (1994) S. 31–45.

der Ausdifferenzierung der Entscheidungsfindung aus der adeligen Interaktion des Hofes².

Die Buchhalterei war grundsätzlich an tauglichen Berichts- und Dokumentationssystemen interessiert. Entsprechend fielen ihre Gutachten über andere Ämter aus. Unmißverständlich plädierte die Hofbuchhalterei beispielsweise dafür, daß dem Hofzahlamtskontralor der Schlüssel zur Hofzahlamtskasse nicht vorenthalten werden könne, wenn dieser seine Aufgabe ordentlich erfüllen sollte: *wann den Gegenschreibern die Cassa Schlisl. und das Sij umb die Ausgaben auch nit wissen sollen, entzogen, so sein Sij nur nachschreiber*³. Im Wissen um die Sensibilität von Daten, aber auch, weil man selbst nicht stets in bestem Licht erscheinen konnte, wehrte sich die Hofbuchhalterei allerdings dagegen, daß andere – wie der Kriegszahlmeister – in ihre Bücher sehen durften⁴.

Die Geschichte der Buchhalterei ist so zugleich eine Geschichte des sich schärfenden Blickes für die Relevanz der Medialität von Kommunikationsprozessen in der Verwaltung. Buchhaltereien waren ob ihrer unter stetem Optimierungsdruck stehenden Dokumentationsfunktion und ihrer Einbindung in Entscheidungsprozesse Zentren des Wissens in Finanz- und Finanzverwaltungsfragen. Dementsprechend waren Hofbuchhalter auch an Hofkammer-Kommissionen beteiligt⁵. In Anbetracht des Forschungsstandes zur kaiserlichen Hofbuchhaltung⁶ muß hier die Rekonstruktion der Aufgaben

2 Vgl. am Beispiel der Niederösterreichischen Kammer und ihrer Buchhalterei, die seit 1635 endgültig Teil der Hofkammer war, HENGERER, Mark: Wer regiert im Finanzstaat? Zur Entstehung landesfürstlicher Entscheidungen unter Mitwirkung der Niederösterreichischen Kammer im 16. Jahrhundert, in: Hof und Macht. Dresdner Gespräche II zur Theorie des Hofes, hg. von Reinhardt BUTZ und Jan HIRSCHBIEGEL, Münster 2007 (Vita Curialis, 1), S. 87–140. Eine Prosopographie des Personals der Finanzverwaltung sowie eine Analyse dieses Milieus sind noch immer Desiderate der Forschung. Auch die Buchhalterei der Niederösterreichischen Kammer muß hier außer Betracht bleiben. Für die Zeit Rudolfs II. vgl. aber HAUSENBLASOVÁ, Jaroslava: Der Hof Kaiser Rudolfs II. Eine Edition der Hofstaatsverzeichnisse 1576–1612, Prag 2002 (Fontes Historiae Artium, 9).

3 HKA, Instruktionen, Nr. 484 (Hofkontralorinstruktion), Bericht der Hofbuchhalterei vom 30. Dezember 1638, fol. 13v. Vgl. auch das Gutachten 1571, NÖHA W-61/A/37, fol. 145–158.

4 Vgl. die entsprechende Forderung des Kriegszahlmeisters Huppel mit Gutachten, HKA, Niederösterreichische Kammer, Rote Nr. 510 (1695), Januar–März.

5 Die Kommissionen der Hofkammer sind ein wichtiges Desiderat der Forschung, vgl. nur HHStA, Familienarchiv Grafenegg, K. 150, Konv. 4 (Ungarn), Kommission des Hofkammerpräsidenten Breuner, des Hofkammerrats Berchtold und des Hofbuchhalters Paul Leiss von Laimburg u.a. wegen Ungarisch Altenburg und Bruck an der Leitha (27. April 1637). Einen Überblick über die Kommissionen ermöglichen die Einträge in der Rubrik Liefergelder der Hofzahlamtsbücher.

6 Von einem Forschungsstand bzgl. der kaiserlichen Hofbuchhaltung kann man nicht im eigentlichen Sinne reden – es gibt keine einschlägigen Spezialuntersuchungen. Die Forschungslage zur kaiserlichen Finanzverwaltung in der Frühen Neuzeit insgesamt erschließen der Forschungsüberblick bei WINKELBAUER, Thomas: Nervus rerum Austriacarum. Zur Finanzgeschichte der Habsburgermonarchie um 1700, in: Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas, hg. von Petr MATA und Thomas WINKELBAUER, Stuttgart 2006 (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, 24), S. 179–215; DERS.: Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Wien 2003; RAUSCHER, Peter: Zwischen Ständen und Gläubigern. Die kaiserlichen Finanzen unter Ferdinand I. und Maximilian II. (1556–1576), Wien u.a. 2004

und der Arbeitsprozesse im Vordergrund stehen. Diese Perspektive auf die Soll-Arbeitsweise der Hofbuchhalterei wird ergänzt durch eine Analyse von Kritiken und Reform-schrifttum. Der Fokus liegt dabei auf Grundsätzen der Buchhaltung, ihren Prozessen und Medien. Sehr knapp wird im Anschluß daran die für den Prozeß der Staatsbildung relevante Funktion der Medien der Buchhaltung für die Systematisierung und kategoriale Erfassung von Staatlichkeit angedeutet.

1. Die buchhalterische Zentralperspektive (1514/1515)

Die Grundprobleme der Hofbuchhalterei erschließen sich leichter vor dem Hintergrund der Systematik des kaiserlichen Zahlungswesens. Dieser Absatz erläutert dieses daher in sehr stark vereinfachter Form. Die Finanzverwaltung des 16. und 17. Jahrhunderts kannte weder eine zentrale Kasse noch eine Zweckbindung von Einkünften⁷. Transaktionen wurden auf Anweisung der Hofkammer bzw. der Hofkanzler (meist über das Hof- bzw.

(Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 41), sowie mehrere Beiträge in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Wien u.a. 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44). Unverzichtbar sind: BÉRENGER, Jean: Finances et absolutisme autrichien dans la seconde moitié du XVII^e siècle, Paris 1975, sowie FELLNER, Thomas, KRETSCHMAYR, Heinrich: Die österreichische Zentralverwaltung. I. Abteilung. Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei (1749). Bd. 1: Geschichtliche Übersicht, Bd. 2: Aktenstücke 1491–1681, Wien 1907 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, 5 und 6), HOLL, Brigitte: Hofkammerpräsident Gundaker Thomas Graf Starhemberg und die österreichische Finanzpolitik der Barockzeit (1703–1715), in: Archiv für Österreichische Geschichte 132 (1976) S. 1–453, und LOEBL, Alfred H.: Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Zentralverwaltung in ausgehenden 16. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 27 (1906) S. 629–677. Zur Buchhaltung der ständischen Finanzverwaltung in Kärnten vgl. DINKLAGE, Karl: Die Anfänge der Kärntner Landesverwaltung. Der Aufbau von Kanzlei, Buchhaltung, Registratur und Archiv der Landstände bis zur Adelsemigration von 1629, in: Carinthia I. Zeitschrift für geschichtliche Landeskunde von Kärnten 173 (1983) S. 239–287, hier S. 240, 245–251; zur Finanzverwaltung in Oberösterreich vgl. PUTSCHÖGL, Gerhard: Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Linz 1978 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, 14), und DERS.: Zur Geschichte des Raitkollegiums der oberösterreichischen Landstände, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 14 (1984) S. 291–304; zu Vizdomamt und Niederösterreichischer Kammer vgl. BRUNNER, Otto: Das Archiv der niederösterreichischen Kammer und des Vizedoms in Österreich unter den Enns und seine Bedeutung für die Landesgeschichte, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich. NF 29 (1944–1948) S. 144–166; zur niederösterreichischen Rechenkammer: KÖGL, Werner: Die Entstehung der niederösterreichischen Rechenkammer, in: Archivalische Zeitschrift 71 (1971) S. 26–41; zu Ungarn: EMBER, Gyözö: Einnahmen und Ausgaben der Ungarischen Königlichen Kammer in den Jahren 1555–1562, in: Acta Historica 28 (1982) S. 1–36.

⁷ HKA, Hs. 204, Bericht des erfahrenen Hofkammerrats Selb, Wien, 12. August 1679, 221: [...] *mir nit bewust, was für geldter oder Ämbter ie mahl zu ainen particular Endt gewidmet gewesen seÿen ausser des Proviandt Ampts [...]*. Das »Contributionale«, die von den Ständen bereitgestellten und verwalteten Gelder, wurde im wesentlichen vom Hofkriegszahlamt und den Hofkanzleien verwaltet, das »Camerale« von der Hofkammer und dem Hofzahlamt, siehe WINKELBAUER, Nervus (wie Anm. 6) S. 188.

Hofkriegszahlamt) direkt von den sehr zahlreichen Amtleuten (beispielsweise Steuer- oder Zolleinnehmer) getätigt, bei denen Bareinkünfte einliefen. Die Buchhaltung hatte die Anweisungen zu registrieren und mit den von den Amtleuten quartals- oder jahresweise gelieferten Zusammenstellungen der Transaktionen abzugleichen. Im Idealfall war dies ein geschlossenes System. Wegen der doppelten Abhängigkeit der Buchhaltung von Informationen über die Anweisungen durch die Hofkammer und von Information über die vollzogenen Transaktionen durch die Amtleute war es aber für Fehler und für Betrug extrem anfällig. Hinzu kam, daß erst im späten 17. Jahrhundert eine Lösung für die terminliche Buchung von späteren Korrekturen der Jahresabrechnungen gefunden wurde. Korrekturen jedoch waren vielfach nötig, unter anderem weil die Anweisungen nicht ausgeführt wurden bzw. wegen Überlastung der Fonds nicht ausgeführt werden konnten; man wußte ja nicht, wieviel Einkünfte im Laufe eines Jahres bei einem Amt tatsächlich entstehen würden. Erst als man aufhörte, spätere Korrekturen im Jahr der geplanten Buchung zu buchen, konnten die Amtleute Jahresabrechnungen erstellen, die als geschlossen betrachtet werden konnten. Bis dahin ließen sich Jahresrechnungen wegen unklarer Posten oft jahrelange nicht fertigstellen. Auch deshalb kamen die Buchhaltereien mit der Bearbeitung so sehr Verzug.

Als Motiv für die Einsetzung eines Buchhalters durch Kaiser Maximilian I. im Jahre 1514 wurde der Umstand genannt, daß Empfänge und Ausgaben *nit allain durch aine, sondern durch mer personen* verwaltet werden müssen. Daher könne der Kaiser nicht jederzeit über alle Geschäfte informiert sein. Dementsprechend konzipierte die Instruktion das Buchhalteramt als Stelle, an welcher Wissen über Finanztransaktionen des Kaisers und seiner Amtleute – *zalmeistern phennigmaistern zalschreibern und andern, durch die dann gehandelt wurdet* – zusammenfloß.

Die operativ tätigen Amtleute mußten in kurzen Zeitabständen Dokumentationen von Einnahmen und Ausgaben abliefern. Auf dieser Grundlage erstellte der Buchhalter *ordenliche puecher und register*, aus denen in einem weiteren Schritt besondere Bücher erstellt wurden, allen voran das Schuldbuch, in dem Transaktionen mit einzelnen Personen systematisch vermerkt werden (§ 1). Daneben hatte der Buchhalter Empfänge und Ausgaben von Personen, die im Auftrag des Kaisers reisten, abzurechnen (§ 2). Zu jeder Zeit sollte er auf Anforderung die Empfänge und Ausgaben der Amtleute schriftlich vorweisen können, *damit wir solichs auch allzeit sehen und des wissen haben mugen* (§ 4). Dafür bedurfte es neben der Ablieferungspflicht von Abschriften seitens der Amtleute seiner Präsenz beim Betrieb in der Hofkammer. Wenn er zwar auch die dort behandelten und beschlossenen *clainer sachen* nicht dokumentieren sollte (§ 3), hatte er doch bei den Sitzungen der Hofkammerräte anwesend zu sein und die Beschlüsse in der vom Hofkammersekretär notierten Form zu *ubernemen* und selbst in ein Buch einzuschreiben. Brauchten die Hofkammerräte Informationen über den Stand von Geschäftsbeziehungen Dritter zum Kaiser, hatte der Buchhalter ihnen hierüber *gueten bescheid und underricht zu geben* (§ 6). Zudem wurde ihm Verantwortung dafür gegeben, daß die Hofkammer regelmäßig *mit allen unsern officiern und hofambtleuten als nemlichen kuchenmaistern schencken fuetermaistern liechtcamerer wagen und eselparthei stalparthei furier tappissier und ander ordinarie embter und partheien* abrechnete (§ 7). Auch die Transaktionen des

Generalschatzmeisters (*verschreibungen, gescheft und brief*) hatte der Buchhalter auf der Basis der Hofregistratur zu dokumentieren und dementsprechend die Schuldbücher zu aktualisieren, auf daß man auch von diesen Anweisungen *allzeit wissen mug* (§ 8). Verschwiegen mußte er sein (§ 9) und durfte nicht länger als einen Monat hinter dem Stand der Transaktionen zurückbleiben (§ 10)⁸. Der Hofbuchhalter war idealiter Gedächtnis und Systematisierungsinstanz der Amtleute, der Hofkammer und des Generalschatzmeisters sowie Auskunftsinanz für Kaiser und Hofkammer.

Bemerkenswert an den vorgezeichneten Prozessen ist der überwiegend indirekte Zugriff auf Informationen: Einnahmen und Ausgaben der Amtleute dokumentierte und systematisierte der Buchhalter auf der Grundlage von Auszügen, welche die Amtleute selbst lieferten. Auch beim Generalschatzmeister hatte er nur auf die Registratur Zugriff. Bei der Beschlußfassung in der Hofkammer war er zugegen, doch hier dienten ihm Mitschriften des Hofkammersekretärs als Arbeitsgrundlage, während er Hofkammergeschäfte, die (von wem?) als unwichtig erachtet wurden, nicht zur Kenntnis nehmen sollte. Der Buchhalter verwaltete nicht Transaktionen, sondern Angaben über Transaktionen. Hierin lag einer der Gründe für die Schwäche der Hofbuchhaltung⁹.

Im Jahr nach der Einsetzung des Buchhalters wurde die Einrichtung der Bücher differenzierter geregelt. Am 1. Januar 1515 erließ Maximilian I. eine *hofregistratur- und -buchhaltereiordnung* mit dem Ziel, *alle hendel* zu dokumentieren. Der systematische Überblick über sämtliche Transaktionen schien greifbar und so steht am Anfang der Instruktion eine lange Liste aller denkbarer Gegenstände, auf die sich die Buchhaltung erstrecken sollte¹⁰.

Dementsprechend verlangte die Instruktion mehrere Bücher, die nach Ländern, Landesverwaltungsstrukturen und Sachbetreffen zu ordnen waren¹¹. Für den Zusammenhang Hof ist besonders interessant, daß der Buchhalter ein Buch über die Höflinge (*curialpuech*) führen sollte. Dies sollte die Auszüge der Abrechnungen der Hofämter

8 Instruktion Maximilians I. vom 1. Februar 1514, ediert bei FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 6) S. 76–78. Vgl. DIES., Übersicht (wie Anm. 6) S. 19. Zum früheren Status vgl. auch WALTER, Friedrich: Die sogenannten Gedenkbücher des Wiener Hofkammerarchives, in: Archivalische Zeitschrift 42/43 (1934) S. 137–158, hier S. 137 unter Hinweis auf Gedenkbücher Nr. 4 bis 17 (1498 bis 1510).

9 Was SISSAKIS, Rechnungslegung (wie Anm. 1) S. 106, für Braunschweig-Wolfenbüttel feststellt (»Fast jede Zahl läßt sich anzweifeln«), gilt auch für die Finanzverwaltung der Habsburger.

10 *alle hendel, die durch uns und unser hof- und finanzrete an unserm hof gevertigt, si berueren finantz krieg landschaften herschaften schlos pfleger stat keuf verkeuf satz pargelt renten gulden schulden rait wein guldin und silbergeschirre, auch guldin tuech, seidin wullin und leinin gewant, auch ander waar, desgleichen die reichshendel ober- und niderosterreichisch bebstisch frankreichisch hispanisch hungerisch italisch niderlendndisch und schweitzerisch handlungen, desgleichen zalmaister zalschreiber hofofficier hofgesint auch unser vitztumb und exempt ambtner unser niderosterreichischen lande, auch bestellungen provision lifergelt besoldungen raitunge finantz ratschleg, auch sonst heimlich sachen, darzu vertreg expectanzen lehen stueck verfallen gueter verwechslungen instruction mandat geschaeft pasprief quittungen etc., so mit wissen aines jeden unsers puechhalters ausgeen ime einzueschreiben furbracht gefunden werden sollen*, FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 6) S. 76.

11 FELLNER, KRETSCHMAYR, Übersicht (wie Anm. 6) S. 21. Schon bevor am Kaiserhof der Kriegsrat eingerichtet wurde, sollte 1515 ein *kriegspuech* angelegt werden (§ 10).

(*zalmaister, zalschreiber, kuechenmaister schenk fuettermaister liechtcamerer kuechenschreiber wagenmaister und ander unser amtleut wer die sein*) dokumentieren und den Hofstat mitsamt den Bestellungen, Beurlaubungen, Dienst- und Reisegeldern und dergleichen enthalten. Angeordnet wurde zudem, daß der Hofpfennigmeister das Hofgesinde und dessen Rechtsgeschäfte mit dem Hof besonders dokumentieren mußte: *ein besonders puech alles unsers hofgesints und diener besoldung und dienstgelts und lifergelts mit kurzen gruentlichen auszuegen jens empfangs und dienen[s] [...], das genant werden schuldpuoch* (§ 9). Im Interesse des Hofbuchhalters, der für seine Buchhaltung auf die Angaben der Amtleute angewiesen war, mußte der Hofpfennigmeister den Hof in buchhalterisch verarbeitbaren Kategorien erfassen und als Hofstaat konzipieren, als Menge quantifizierbarer Aspekte eines Dienstverhältnisses nach den zahlungsrelevanten Kategorien Anstellung, Urlaub, Besoldung, Reisegeld. Die Finanzverwaltung erfaßte den Hof nicht als »point of contact«, sondern als formale Organisation¹².

Diese neuartige Perspektive auf den Sozialverband Hof wurde zu einer Zentralperspektive ausgebaut, indem der Hofbuchhalter zwei Memorialbücher führen sollte. Das erste sollte Angelegenheiten enthalten, *die man teglichs in gedechtnus behalten [...]* soll (Verzichtserklärungen, Obligationen, Verpfändungen u.ä.). Dieses Buch sollte *taglichen auf des puechhalters tisch vor seinem gesicht ligen und oft ubersehen werden*. Der Buchhalter sollte nötigenfalls *zu rechter Zeit* Angelegenheiten daraus *anbringen und anhalten*, damit die nötigen Geschäfte auch abgewickelt würden. Der Hofbuchhalter hatte also die Bücher so einzurichten und in den Amtsräumen so zu positionieren, daß er auf der Basis ihrer Anschauung zum Schrittmacher und Betreiber der wichtigen Geschäfte des Kaisers würde. Das zweite *memorialpuoch* sollte *alle hamliche sachen, daran gelegen will sein*, beinhalten. Auch dieses Buch sollte der Buchhalter *oftmals und fleissiglich ubersehen* und für die Abwicklung der nötigen Geschäfte sorgen (§ 12). Der Kenntnis der Hofkammergeschäfte sollte ein weiteres Buch dienen (*consilial*), in dem *alle* Beschlüsse (*ratsleg*) in Finanzsachen zu notieren waren (§ 13).

Die Hofbuchhalterei war damit gegenüber den 1514 statuierten Funktionen weiter gestärkt worden: Sie war Geheimnisträger und hatte die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, daß Wichtiges auch tatsächlich erledigt wurde. Zudem wurde mit ihr gleichsam eine Zentralperspektive auf die finanzrelevanten Transaktionen der Länder und Institutionen der österreichischen Habsburger geschaffen, von der man sich sogar die Feststellung von Gewinn bzw. Verlust in der Amtsführung der *hofofficier* erhoffte (§ 9). Das konnte die Buchhaltung zwar noch nicht tatsächlich leisten, das Versprechen aber zeigte Wirkung.

12 Die Hofkammerordnungen von 1537. FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 6) S. 268, 1568 (ebd., S. 330) und 1681 (ebd., S. 634) nahmen die Sichtung des Hofstaats auf. Vgl. zu früheren Formen KRUSE, Holger: Hof, Amt und Gagen. Die täglichen Gagenlisten des burgundischen Hofes (1430–1467) und der erste Hofstaat Karls des Kühnen (1456), Bonn 1996 (Pariser Historische Studien, 44).

2. Im Schatten der Hofkammer (1537–1612)

Die Neueinrichtung der Hofkammer durch Ferdinand I. im Jahr 1537 ließ die Hofbuchhaltung in den Schatten treten, obschon die neue Hofkammerordnung einen *puechhalter* vorsah (§ 1) und auch ihn der Pflicht zur Geheimhaltung unterwarf (§ 22). Der Aufgabenbereich des Buchhalters im Gefüge der neuen Hofkammer war in dieser Instruktion nicht sehr detailliert beschrieben.

Das Ziel der Tätigkeit war wie zuvor die Generierung von Wissen über die Transaktionen sämtlicher Amtleute: *damit wir jederzeit aller empfang und ausgaben, so durch unsere camern in allen unsern künigreichen und landen auch durch unsern hofzalmaister beschehen, ain wissen haben mügen* (§ 44). Eine wichtige Aufgabe des Hofkammerbuchhalters war die Mitwirkung an der Aufnahme der Abrechnungen der Ausgaben bei den Länderkammern und beim Hofzahlmeisteramt. Die Hofkammerräte sollten hierfür von den Länderkammern jährlich (vom Hofzahlmeister vierteljährlich) Auszüge aller Ausgaben und Einnahmen anfordern und Kopien für die Hofkammerkanzlei aufbewahren; die Auszüge mußten von einem Hofkammerrat und vom Buchhalter, unterzeichnet werden (§§ 44, 49).

Eine weitere Aufgabe (nur vermutlich des Buchhalters) kann es gewesen sein, diejenigen Bücher zu führen, welche die Hofkammerräte nach § 47 neu aufrichten lassen sollten: Bücher und Register, die eine Übersicht über das gesamte von den Landkammern verwaltete Kammergut, Schulden und Forderungen sowie eine Übersicht über Einkommen und Ausgaben aus geistlichem Besitz bieten mußten¹³. Die Hofkammerräte sollten sich diese Bücher bei Bedarf vorlegen lassen, für den König waren Kopien zu fertigen (§ 47). Schließlich hatte der Hofbuchhalter explizit als Gegenschreiber der Empfänge des Hofzahlmeisters ein gesondertes Buch über dessen Empfänge zu führen (§ 49)¹⁴. Am Ende der Regierung Ferdinands I. wurde aber, wohl auch wegen der wenigen dem Hofbuchhalter explizit zugewiesenen Aufgaben *vil Jar khain Hof Puechhalter gehalten*¹⁵.

a. Die Hofkammerinstruktion von 1568

Unter Maximilian II. stand es um die Finanzen nicht gut: »Drückende Geldknappheit, Verpfändung einer großen Anzahl von Domänen, keinerlei Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben.«¹⁶ Dem sollte 1568 mit einer neuen Hofkammerordnung abgeholfen werden, in der die schon 1514/15 vorgesehene Ablieferung der Abrechnungen der Amtleute an die Hofkammer und deren Erfassung aufgenommen wurde. Je nach Relevanz des Amtes waren jährliche, monatliche oder vierteljährliche Auszüge anzufordern und zu

13 [...] *die einkomen und gelegenhait unsers camerguets in ainer jeden raitcamer verwaltung gehörend kurz und summarie begriffen sein, dergleichen auch puecher aller und jeder schulden und gegenschulden mer ain ordenlich register in dem aller unser künigreich und land, geistliche lebenschaften, pfarren und beneficien, wie si mit namen haissen, was jedes jarlich einkomens hat und davon in absenti geben wirdet, begriffen.*

14 Vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR, Übersicht (wie Anm. 6) S. 72.

15 HKA, NÖHA W-61/A/37, fol. 201, ohne Datum, ohne Autor.

16 Vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR, Übersicht (wie Anm. 6) S. 79.

systematischen Übersichten über die Ämter zu verarbeiten, Säumigkeit und Unordentlichkeit der Amtleute sollten abgestellt werden (§ 30). Die Instruktion sah die Erstellung zahlreicher neuer Bücher und Auszüge sowie die Mitwirkung der Buchhalterei an der Aufnahme der Abrechnungen der Amtleute (§ 53) vor¹⁷.

Als Aufgabe der Buchhaltung wurde wieder genannt, *das man in allen furfallenden haubtsachen gueten bericht an der hand hab und nit erst mit nachthailigem verzug der sachen hin und wider umb bericht in vorverlofenen handlungen schreiben durfe* und gab dem *hofbuechhalter* auf, daß er *ordenliche buecher mit unterschiedlichen rubriken und absätzen aufrichte und wesentlich erhalte*. Diese Bücher sollten Auszüge, Abrechnungen, Abschlüsse und Reste aller Kammern und Amtleute dokumentieren und zudem die Bewilligungen der Landstände, den Status der freien und verpfändeten Kammergüter und *was sonst dergleichen haubtstück mer sein, deren unser hofcamer täglich bei der hand bedürfen*, enthalten (§ 49). Der Buchhalter mußte also rasch Information über sämtliche finanziellen Gegebenheiten bereitstellen.

Die Buchhalterei sollte zudem die informationelle Unabhängigkeit der Hofkammer bei der Rechnungsprüfung sicherstellen. Zu diesem Zweck war ein Buch zu führen, in dem sämtliche durch die Hofkammer (schriftlich genehmigten) Empfänge zu dokumentieren waren¹⁸. Dieses Buch sollte bei Unstimmigkeiten bei der Abrechnungsaufnahme mit Kammern und Amtleuten als richtig gelten, so daß *jederzeit aus unserer hofbuechhalterei entschiden werden muge* (§ 49). Geplant war mithin ein Kontrollinstrument, das gegenüber tatsächlichen bzw. angeblichen Transaktionen die Vermutung der Richtigkeit für sich hatte. Es ist bemerkenswert, daß 1568 parallel zu dieser Normativliste die Finanzplanung angeordnet wurde (§ 29). Die Buchhaltung lieferte mit ihrer doppelten Tätigkeit des Dokumentierens von Entscheidungen und von (angeblichen) Transaktionen eine mediale Basis für die Lösung späteren Verwaltungshandelns von tatsächlichen Transaktionen und ermöglichte so Normierung und Planung¹⁹.

Die Einzelheiten der Dienstversehung der Hofkammerbuchhalterei wurden separat geregelt: *darüber haben wir ain sondere ordnung verfassen, aufrichten und allberait publicieren lassen* (§ 61).

b. Die Hofbuchhalterei-Instruktion von 1568

Diese in der Hofkammerordnung erwähnte Instruktion präziserte und erweiterte die einschlägigen Normen der Hofkammerinstruktion²⁰. Gleich der erste Punkt war auf die Sicherung einer hinsichtlich von Abschottung und Einbindung in die Interaktion der Hofkammer adäquaten Arbeitssituation gerichtet: der Hofbuchhalter sollte ein *wolverwarts Zimer* in der Nähe der Hofkammerratsstube und der Kanzlei bekommen und zu deren

¹⁷ Ebd.

¹⁸ [...] *alle empfängposten, was fur gelt und waaren in die hof- und kriegszalmaister- sowol auch in ander ämter kaines ausgenommen, was anderst bei unser hofcamer gehandelt und expediert wirdet.*

¹⁹ Vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR, Übersicht (wie Anm. 6) S. 81. Vgl. zur Finanzplanung WINKELBAUER, Nervus (wie Anm. 6) S. 187f.

²⁰ HKA, NÖHA-H83/a/1, fol. 161–163v, Wien, 1. Juni 1568, Instruktion für den Hofbuchhalter.

Dienstzeiten präsent sein (§ 1). Alle ausgehenden Verschreibungen sollten ihm zur Erstellung eines Buches durch den Hofkammerregistrator zugestellt werden; damit nichts übersehen wurde, sollte er alle Kopien mit Bezug auf Ungarn, Böhmen und Österreich monatlich *übersehen* und alle Modifikationen in Geldgeschäften mit Dritten in seinem Buch *Memorieren* (§ 2). Ausgehende *gelt sachen* (Schuld-, Gnaden und Pfandverschreibungen) mußten die Hofkammersekretäre noch vor der Vorlage im Rat vom Hofbuchhalter zum *Übersehen* übergeben und überprüfen lassen (§ 3). Damit der Buchhalter Berichte schnell erstatten konnte, sollte er über alle *Haubstueckh*, alle wesentlichen Angelegenheiten aller Länderkammern und Amtleute Bücher *mit unterschiedlich[en] Rubbriggen und absazen* erstellen und führen. Weil die dafür erforderlichen Auszüge der Amtleute teils mangelhaft waren, hatte er nötigenfalls den Amtleuten zu erklären, wie ordentliche Monats-, Quartals oder Jahresauszüge zu erstellen seien (§ 4). Ein weiteres Buch war über Reichs- und Landtage zu erstellen; es sollte die Propositionen und Bewilligungen sowie die Verwendung der Gelder dokumentieren; als Informationsquelle wurde die Hofkammerregistratur zugewiesen (§ 5).

Zur Ausführung des so wichtigen § 49 der Hofkammerinstruktion sollte der Hofbuchhalter *alle empfangn posten* bzw. Geld und Waren, die über das Hof- oder Hofkriegszahlamt und sonstige von der Hofkammer verwalteten Ämter liefen, sämtliche Wochen- und Monatszettel sowie die Registraturen durcharbeiten und *einschreiben*, damit man bei der Aufnahme der Abrechnungen der Amtleute im Zweifel *Jederzeit aus unserer Hofpuechhalterey* entscheiden könne (§ 6). Zudem hatte sie einen Kalender zu erstellen (*Auszug in formb ines Calenders*), der die Hofkammerräte über die Fälligkeit der Bedienung von Krediten und Zinsen informierte, auf daß diese rechtzeitig über Bezahlungsmöglichkeiten oder über Fristverlängerungen nachdenken könnten (§ 7). Die Buchhalterei sollte zur entscheidenden Datenbasis also wieder eine zeitliche Steuerungsfunktion übernehmen.

Es folgten die Darlegung der weiteren Sicherungs-, Kontroll- und Berichtsaufgaben. Die von den Amtleuten an die Hofkammer geschickten Auszüge mußte der Buchhalter durchsehen und bei Bedenken der Hofkammer berichten; diese sollte dann zur Richtigstellung die Erläuterung der bemäkelten Posten anfordern (8). Durchzusehen und aufzubewahren hatte er auch die Wochen- und Monatszettel des Hof- und Kriegszahlamtes, die von der Hofkammer an ihn weiterzuleiten waren; über die (darin dokumentierten) Tilgungen von Krediten hatte er gesondert Buch zu führen (§ 10). Etwaige Transferierungen von Schulden aus dem Hof- oder Kriegszahlmeisteramt auf andere Fonds hatte er den Zahlmeistern mitzuteilen und die frühere Anweisung zu kassieren – so waren Mehrfachzahlungen zu vermeiden (§ 13). Die ihm *umb bericht und guetbeunckben* zugestellten Angelegenheiten sollte er rasch prüfen, zuerst die Angelegenheiten des Kaisers, dann die von Dritten (§ 9). Eine weitere Prioritätenordnung enthält die die zahlreichen Hofreisen reflektierende Anweisung, wonach der Buchhalter primär die Dokumente über dasjenige Land bei sich führen sollte, in dem das Hoflager gerade sei (§ 14). Die Hofkammer sollte dem Buchhalter auch Unterlagen über Rechtsgeschäfte mit Dritten (*Partbey Particulari*) und weitere Abrechnungen zustellen; nach der Prüfung sollte dieser dann *seinen bericht fürbringen*. Die Delikatesse dieser Arbeit deutet der Befehl an, er solle

durchaus Niemandts verschonen, sonder [...] treülich entdeckhen, auf das weder uns, noch den Parthejen zu vortl oder zu nachthail nichts zue oder nachgelassen werden; derartige Geschäfte hatte er gegenzuzeichnen, Kopien zu fertigen, zu verwahren und zu registrieren (§ 11). Derartige Geschäfte hatten auch die Hof- und Hofzahlmeister in ihren Büchern *umb berichts willen*²¹ zu dokumentieren, der Hofbuchhalter hatte daher die Posten an *Ire gehorige orth* zu geben (§ 12). Mit der üblichen Generalnorm der Schadensabwehr und Geheimniswahrung (§ 15) und der unüblichen Anordnung, Nötiges auch dann zu tun, wenn es nicht in der Instruktion stehe und darin fortzufahren, bis die Instruktion mit einem entsprechenden Artikel verbessert werde, schloß die Instruktion (§ 16).

Trotz dieser vergleichsweise detaillierten Instruktion funktionierte die Hofbuchhaltung von 1568 nicht wie erhofft²². Die neue Ordnung wies dem Buchhalter so viele Aufgaben zu, daß er bereits 1571 um die Aufstockung des Buchhalterepersonals bat. Der erste Hofbuchhalter unter Maximilian II., der ehemalige Hofzahlmeister Sebastian Fuchs, hatte das Amt anfänglich noch allein versehen, aber bald *noch ain Person zu gehilffen* bekommen²³. Die Begründung der Bitte um weitere Stellen²⁴ gewährt einen wenn auch eingefärbten Blick in die Praxis: Durch die neue Ordnung habe sich die Arbeit *sebr gemert*, aus allen Königreichen und Ländern und den entsprechenden Länderkammern kämen zahlreiche Abrechnungen, auch Abrechnungen von bemängelten Posten, die Monats- und Quartalsauszüge der Amtleute sowie die Jahresabrechnungen, Angaben über Reste und über den Stand der Abrechnungen, zudem die Reichsabrechnungen, weiter die Abrechnungen der zahlreichen Kommissionen und Gesandten, die täglich abzurechnen und über die zu berichten sei. Daneben seien alle zahlungsrelevanten Briefe und Befehle von ihm zu prüfen und zu registrieren. Weiter seien fast täglich Abrechnungen der Landtagsbewilligungen, mit Händlern und Dritten zu bewältigen. Schließlich müsse er in zahlreichen Kammerangelegenheiten schriftlich Bericht erstatten.

Zwei ihm zugeordnete Gehilfen seien nicht zu gebrauchen und so müsse er allein mit seinem Gehilfen Franz Timpl die Aufgaben bewältigen. Er bat daher um den (späteren Hofzahlmeister) Häckhl oder eine andere Person, die möglichst aus der Niederösterreichischen Buchhalterei kommen sollte. Neben Timpl müßte die Buchhalterei mit zwei *wollgeübten verständigen vleissigen Rait Personen und ainem Ingrossisten* ergänzt werden. Der Buchhalter schlug jemanden vor, der einige Jahre in der Buchhalterei der Niederösterreichischen Kammer und bei den Kammern Schemnitz und Kremnitz gearbeitet hatte. Weiter bat er um die Anstellung einer Person, die bei der ungarischen Kammer als Raitdiener (Rechner) arbeite und Ungarisch, Latein und Deutsch beherrsche. Als Ingrossisten, der auch rechnen könne, erbat der Buchhalter seinen eigenen Diener Hanns Herr, *der neben dem Teütschen, auch der Behaimischen Sprach woll khündig* sei, fast drei

21 Die Bemerkung (idealtypisch: *nur um Berichts willen notiert*) findet sich in vielen Hofzahlamtsbüchern.

22 Vgl. HKA, NÖHA-H83/a/1, fol. 179–188v, 9. November 1568, Bericht der Niederösterreichischen Kammer über die Neubesetzung des Postens des Hofbuchhalters unter Bezug auf die Niederösterreichische Buchhalterei: *Darin aber die Raithandlungen noch von Villen Jaren, In Zimblicher anzahl unnd Unrichtigkhaidt verbleyben.*

23 HKA, NÖHA W-61/A/37, fol. 201, ohne Datum, ohne Autor.

24 Ebd., fol. 181–182, 6. November 1571, Bitte des Hofbuchhalters.

Jahre lang fast die gesamte die Schreibearbeit erledigt und *darneben das Expedit Buech gehalten* habe. Das Personal nahm seit Maximilian II. weiter zu. 1595 wurden Besoldungen für den Hofbuchhalter Ludwig Hinterzell sowie für sechs Raitdiener und zwei Ingrossisten in der Buchhalterei eingestellt. Auch im 17. Jahrhundert wuchs die Buchhalterei weiter an²⁵.

c. Die Instruktion von 1583

Eine neue von Rudolf II. erlassene Instruktion für die Hofbuchhalterei reagierte unter Wahrung der Grundstrukturen der vorgängigen Einrichtung auf diese Schwierigkeiten²⁶. Der Hofbuchhalter war dem Hofkammerpräsidenten und den Hofkammerräten untergeordnet und hatte ihnen auf Anforderung Bericht zu erstatten; er selbst beaufsichtigte das Personal der Buchhalterei (§ 1). Seine Hauptaufgabe war die Führung von Büchern und Registraturen über Einnahmen und Ausgaben aus allen Ländern sowie die Dokumentation der auf den Ämtern lastenden Anweisungen und Schulden (§ 2). Für alle Fonds sollte er, geordnet nach Ländern und Ämtern, die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwaltungskosten dokumentieren; Bücher sollte er zudem über die Landtage und die Bewilligungen der Stände sowie über die Reichsmatrikel und Reichsbewilligungen und schließlich über die Schulden und Anweisungen eines jeden Landes halten und deren Entwicklung dokumentieren (§ 3). Fehlten Auszüge von Länderkammern oder Amtleuten, sollte er sie durch die Hofkammer anfordern lassen (§ 4). In der Hofbuchhalterei hatte ein ungarischsprachiger Bediensteter die Kriegssachen sowie die ungarischen Angelegenheiten zu bearbeiten, ein deutsch- und tschechischsprachiger Bediensteter die böhmischen, ein dritter die Reichsangelegenheiten einschließlich der Reichspfennigmeisterabrechnungen, ein vierter die österreichischen, ein fünfter, bergbaukundig, mit dem Hofbuchhalter die Bergwerksangelegenheiten (§ 5).

Der Hofbuchhalter hatte wie zuvor der Hofkammer über das Finanzgebahren eines jeden Amtmannes zu berichten. Fehlende Abrechnungen und Auszüge mußten ihm nachgeliefert werden (§ 8). Auch hatte der Buchhalter die Abrechnungen der Länderkammern über ihrer nachgeordneten Amtleute zu prüfen (§ 9)²⁷. Damit der Hofbuchhalter seine Aufgabe der Erstellung von Berichten und Gutachten erfüllen konnte, hatte er das ob der üblichen Sperrung der Schriften²⁸ beachtliche Recht, die Hofkammerregistratur und zudem das Hofkammerexpedit zu nutzen (§ 13).

25 HKA, HZAB 46 (1595), fol. 144v–148r.

26 HKA, Instruktionen, Nr. 278, Wien, 22. September 1583. Drei Abschriften, hier verwendet: fol. 1–4v, 20–27 (Text in der Beilage). Eine weitere Abschrift wohl in HHStA, ZA SR 10, 316ff. und in HKA, Instruktionen, Nr. 391, Konvolut: Instruktion für den Hofbuchhalter, erstellt im Kontext der Revision des Amtes im August 1618.

27 Der Ingrossist sollte auch den Schriftverkehr und den Schriftenbestand der Hofbuchhalterei dokumentieren und bewahren (§§ 10, 11). Sonstige Abrechnungen, insbesondere die von Nahrungsmitteln, sollte der Buchhalter demjenigen zur Bearbeitung geben, der gerade am wenigsten zu tun hatte, mit den Zahlmeistern die Angelegenheit abgleichen und dann der Hofkammer berichten (§ 12).

28 HENGERER, Mark: Prozesse des Informierens in der habsburgischen Finanzverwaltung im 16. und 17. Jahrhundert, in: Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände und Strategien, Münster 2008 (Pluralisierung und Autorität, 16) [im Druck].

Ein großer Teil der Instruktion ist der Verhinderung von Unregelmäßigkeiten gewidmet. Hierzu wurde unter anderem eine Verordnung Maximilians II. von 1571 aufgenommen. Die Hofkammersekretäre mußten danach vor der Verlesung im Hofkammerat Entwürfe von an die Landkammern gerichteten Resolutionen bezüglich von Pfand- oder Schuldverschreibungen oder Geldsachen in Kopie dem Hofbuchhalter zustellen. Wenn dieser keine Bedenken hatte, sollte er das Papier unterzeichnen. Erst danach durften die Sekretäre die Papiere in den Hofkammerrat zur Anhörung und Beschlußfassung bringen (§ 6a). Weiter sollten vom Landesherrn bereits unterschriebene Resolutionen vom Registrator vor der Siegelung nochmals in die Hofbuchhaltereie zur Kontrolle gegeben werden. Der Buchhalter konnte bei Bedenken die Sache an die Hofkammer weiterleiten; sonst hatte er die Resolution zu exzerpieren und dem Registrator zur Ausfertigung zuzustellen (§ 6b).

Für den gleichen Zweck – manche Resolutionen waren ohne Kontrolle durch die Buchhaltereie ausgegeben worden – mußten monatlich sämtliche registrierten und unregistrierten Kopien von den Hofkammerregistratoren abgeliefert, geprüft und Posten, die Amtleuten als Empfang zugeschrieben wurden, in ein besonderes Buch geschrieben werden (§ 7a)²⁹. Der Verfahrenssicherung diene auch die Regel, wonach von der Hofkammer (wieder werden die Hofkammersekretäre sowie der Registrator und Expeditoer explizit genannt) kein Zahlungsbefehl ausgehen durfte, wenn der Buchhalter das diesbezügliche Konzept nicht zuvor gesehen hatte (§ 7b). Gleichfalls auf die Verhinderung von Unregelmäßigkeiten zielte das Verbot der direkten Abrechnung von Schulden zwischen dem Hofbuchhalter und Dritten (§ 14) sowie das Verbot der nicht von der Hofkammer eigens genehmigten Herausgabe von Unterlagen aus der Hofbuchhaltereie an Parteien oder an Amtleute sowie das Gebot der Verschwiegenheit und sicheren Verwahrung von Unterlagen; Dienstpflichtverletzungen seines Personals sollte der Buchhalter der Hofkammer melden (§§ 15, 16). Stellen in der Buchhaltereie sollten nur Personen erhalten, die rechnen konnten (§ 17).

Fragt man zusammenfassend nach den Kernaufgaben des Hofbuchhalters, steht neben der Berichtsfunktion, der Prüfung der Abrechnungen der Amtleute, der Buchführung sowie der Erstellung der »Normativliste« nun vor allem die Kontrolle der Hofkammer. Die Instruktion reagierte auf Unzulänglichkeiten der Prozesse in der Verwaltung und dadurch begünstigtes Fehlverhalten des Personals der Hofkammer.

d. Die Instruktion von 1583 im Lichte der Praxis (1612)

Obschon so schön erdacht, in der Praxis war es mit der Kontrolle der Hofkammer durch die Buchhaltereie nicht weit her. Nachdem die Instruktion schon 1602 intensiv diskutiert worden war³⁰, mußte der 1612 nach dem Tod des alten Buchhalters³¹ neu bestellte Hofbuchhaltereie-Direktor über *die Mengl so sich etwo bej der Buchhaltereij befinden*,

²⁹ Vgl. § 49 der Hofkammerordnung von 1568, FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 6) S. 343–344.

³⁰ Vgl. HKA, NÖHA, H-83/B/1, Aktenstücke des Jahrgangs 1602.

³¹ HKA, Instruktionen, Nr. 391, fol. 8v.

berichten. Er brauchte dafür nicht weniger als 40 Seiten³². Hier geht es kürzer, denn das traurige Bild, das er entwirft, läßt sich um drei Problemkreise herum organisieren.

Der erste Problemkreis ist der Mangel an Personal und an geeignetem Personal. Den lateinkundigen Bediensteten für die ungarischen Angelegenheiten habe man nicht (§ 5a = Art. 8 in der Zählung des Buchhalters). Man habe derzeit auch niemanden, der Böhmisches und Deutsch könne (§ 5b = Art. 9). Den vorgesehenen Bearbeiter der österreichischen Angelegenheiten habe man wegen der Länder- und Hofkammerteilung zwischen Rudolf und Matthias ebenfalls nicht (§ 5d = Art. 11). Eine bergwerkskundige Person habe man auch nicht, denn es kämen wenige Bergwerksangelegenheiten in die Buchhaltereirei (§ 5e = Art. 12). Die Abrechnung der Reichsfinanzangelegenheiten sei zu wenig und zu spät beachtet worden; er selbst und eine andere, hierin aber unerfahrene Personen hätten diese Rechnungen abgearbeitet (§ 5c). Die in §§ 10, 11 statuierten Pflichten (Art. 15) würden zwar von einem Registranten erfüllt, insgesamt aber sei die Buchhaltereirei nicht ordnungsgemäß besetzt, einige Stellen seien frei (§ 17 = Art. 20). Für eine instruktions- und ordnungsgemäße Verrichtung der Aufgaben brauche die Buchhaltereirei neben dem Buchhalter wenigstens zwölf Bedienstete³³.

Der zweite Problemkreis ist die Nichtablieferung oder verspätete Ablieferung der Auszüge und Abrechnungen, auf deren Grundlage die Prüfung der Amtstätigkeit der Länderkammern und Amtleute und dann die Erstellung der Bücher erfolgen sollte. Dieser Mangel erschwere die Erstellung von Berichten (§ 13 = Art. 17). Bücher seien zwar vorhanden (§ 2 = Art. 2), doch in Unordnung. Seit 1605 würden bei der Registratur die Anweisungen auf Ämter nicht mehr registriert, seit Jahren würde nicht notiert, was die Amtleute ausgezahlt hätten, weil Amtleute die Monats- und Quartalsauszüge nicht oder unordentlich übersandt hätten. Von der ungarischen und zipserischen Kammer seien keine regulären Auszüge vorhanden (§ 3a); Informationen hole man nötigenfalls indirekt über die hinterlassene Hofkammer bei der Buchhaltereirei der niederösterreichischen Kammer ein. Aus der böhmischen Kammer seien seit 1596 keine Monatsauszüge der Rentmeisterei in die Buchhaltung gekommen und die vorhandenen Auszüge seien wohl nicht richtig. Die schlesische Kammer habe die Auszüge bis Ende 1610 geliefert. Die österreichischen Ämter hätten Auszüge bis Ende 1606 geliefert, die niederösterreichische Kammer habe die Auszüge über ihre nachgeordneten Ämter nur bis Ende 1605. Das vorhandene Pfandschaftsbuch werde seit sechs Jahren nicht mehr geführt, das Nacharbeiten sei schwierig (§ 3a = Art. 4). Das Landtagsbuch sei nur bis Ende 1596 geführt worden (§ 3b = Art. 5). Das Buch über die Reichsmatrikel und Reichshilfen sei zwar vorhanden und die Buchhaltereirei habe sich bemüht, es ordentlich zu führen, sei aber durch die Hofkammersekretäre behindert worden. Zudem seien die Monats- und Quartalsauszüge von den Amtleuten der Länder nicht ordentlich überschickt worden, so daß die Abschreibungen

32 Ebd., fol. 2–21v.

33 Rechnungen der beiden Reichspfennigmeister und Reichsmatrikel (2), Abrechnung des Hofzahlmeisters (1), einen lateinkundiger für die ungarischen Angelegenheiten (1), böhmischkundiger für die böhmischen, mährischen und schlesischen Sachen (1), österreichische Angelegenheiten (1), Bergamtsangelegenheiten (1), Dokumentation der Empfänge der Amtleute (1), Abrechnung von Militäranglegenheiten (2), Abrechnung mit Kauf- und Handelsleuten (1), Registrant bei der Buchhaltereirei (1), Ingrossist (1 statt 2).

nicht richtig hätten vorgenommen werden könnten (§ 3a = Art. 6). Die angeordneten Abschriften der Instruktionen der Bergamtsleute seien gar nicht vorhanden (§ 5e = Art. 12). Dem die ordnungsgemäße Buchhaltung unmöglich machenden Rückstand und Mangel werde entgegen der Instruktion nicht abgeholfen (§ 4 = Art. 4)³⁴. Den Grund für die Nichtabforderung der Unterlagen verschweigt der Bericht – forderte die Buchhalterei die Auszüge nicht bei der Hofkammer an, forderte die Hofkammer sie nicht von den Amtleuten, lieferten die Amtleute trotz Anforderung nicht?

Ein wichtiger Aspekt des Fehlens von Unterlagen ist die Umgehung der Buchhalterei durch die Hofkammer. Die Regeln von 1571 seien kaum beachtet worden: Die Hofkammer habe der Buchhalterei Pfand- und Schuldverschreibungen vor der völligen Ausfertigung vorenthalten. Viele Gnadensachen seien nie in die Buchhalterei gegeben worden, die zugehörigen Konzepte seien bei der Registratur unauffindbar; gäbe es nicht Hinweise auf Zahlungen in den Auszügen der Amtleute, würde die Buchhalterei von diesen Geschäften nichts wissen. Der Hofkammerregistrator beachte die Vorlagepflicht bei der Buchhalterei kaum, sondern sende an Befehlen in die Buchhalterei *allein was Im gefelt* (§§ 6b, 7a = Art. 13). Auch die Kontrolle von Geldflüssen sei verhindert worden: man habe die Buchhalterei *im wenigsten nit wissen lassen*, wohin Geld gezahlt worden sei. Dagegen hätte man Forderungen von Parteien gegen die Hofkammer abrechnen müssen, obschon man nichts von Gegenleistungen gewußt habe; die Buchhalterei habe erst bei Amtleuten fragen müssen, wann Geld empfangen und wohin es verwendet worden sei, was viel Zeit (ein Euphemismus für Geld) gekostet habe (§ 7b = angeregten Articul). Generell seien Forderungen vieler Parteien von der Hofkammer ohne Prüfung durch die Buchhalterei erfüllt worden (§ 14 = Art. 18).

Von mehreren Seiten aus werde auf die Buchhaltung Druck ausgeübt, damit Kontrollen unterbleiben. Unter Bezug auf die Bearbeitung von Mängeln in den Abrechnungen der Amtleute durch die Hofbuchhalterei stellt der Buchhalterei-Direktor fest, es hätten sich hierüber Streitigkeiten erhoben, in denen die Hofkammerbuchhalterei von *etlichen Personen* (auch hier wird das Schweigen nur zum Teil gebrochen) verdächtigt worden sei: Man habe sie als *Richter in Raüttungssachen nicht* anerkennen wollen. Erhalte die Führung der Buchhalterei vom Präsidenten und den Räten der Hofkammer nicht *mehreren Schuz*, *So wurde Er nit allein lezlichen in ganze verachtung khommen, sondern auch sich anders nichts, wann er seinen Pflichten nachleben wirdet, als die gefhar des Lebens zubesorgen haben* (§ 9 = Art. 14). Eine drastische Einschätzung, die allerdings an Glaubwürdigkeit durch den Hinweis gewinnt, allein die Mängel in der letzten schlesischen Abrechnung machten die sehr stolze Summe von 156 728 Gulden aus³⁵.

34 Besonders im Zuge von Abrechnungen mit dem Kriegszahlamt komme es vor, daß Dritte ihre Forderungen mehrfach (bei zwei Ämtern voll) realisierten.

35 In Breslau erzwang ein Kammerbediensteter mit vorgehaltener Waffe die Auszahlung seines Soldes, HOLL, Hofkammerpräsident (wie Anm. 6) S. 228f.; das ist glaubwürdig: Dem für die Aufrechterhaltung der restriktiven Vorzimmerordnung der Hofburg unter Leopold I. zuständigen Türhüter wurden Fenster eingeworfen, angeblich wurde auf ihn auch geschossen, siehe HENGERER, Mark: Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne, Konstanz 2004 (Historische Kulturwissenschaft, 3), S. 34.

Der Druck von seiten der Hofkammer wurde weniger deutlich geschildert. Der Direktor stellte zur Führung des Hauptbuches lakonisch fest: Hätte ein Buchhalter die Geldgeschäfte aufmerksam verfolgt, hätte es *starrkhe verweis* gegeben, *dann man offt nit haben wöllen, das man darumb wissen soll*. Mit der Dokumentation der Verschreibungen sei so *laider* Nachlässigkeit eingerissen. Weil aber keine Ordnung in Geldgeschäften gehalten und nicht alles dokumentiert worden sei, habe der Buchhalter keine ordentlichen Auszüge verfassen können (§ 8a). Der verstorbene Hofbuchhalter habe erkannt, daß er sich *verhast machen werde*, wenn er fehlende Unterlagen über die Hofkammer anfordern würde und habe daher *still geschwiegen*. Auch gegenwärtig sei zu besorgen, daß sich ein Direktor oder Buchhalter *wenig freundschaft machen wirdt, wann er umb alle sachen wissen will* (§ 8b).

Feinde bei allen kaiserlichen Räten und Diener mache sich die Buchhaltung durch die gründliche Prüfung der Reisekostenabrechnungen (§ 12 = Art. 16). Hier fänden sich mitunter *gar starckhe und greifliche übermaß*. Deren Monierung bringe die Buchhaltereirei in *grosse verfassung*³⁶. Ein getreuer Buchhalter, so muß man als Fazit der Ausführungen lesen, hatte weder institutionellen noch sozialen Rückhalt und stand auf verlorenem Posten; also beugte man sich und schwieg³⁷.

Der dritte Problemkreis sei das Fehlverhalten des Hofbuchhaltereipersonals selbst – ein wenig wurde vom Direktor offengelegt. Insbesondere das Verbot der Ausgabe von Unterlagen sei mißachtet worden (§ 15 = Art. 19). Aber auch sonst stehe es mit der Wahrung der Amts- und Eidespflichten des Personals unaussprechlich schlecht. Der Direktor verschwiege zwar – im Hinblick auf noch aktives Personal³⁸ – Personen und Praktiken. Er nahm aber Bezug auf einen der Hofkammer bekannten Schriftsatz, der einiges offengelegt haben dürfte, den selbst zu kennen er aber leugnete (§ 16 = bei anregtem Articul).

Das Chaos fehlender, unrichtiger, verspätet abgelieferter und unterdrückter Unterlagen hemmte danach das Funktionieren der Hofbuchhaltung drastisch. Zugleich verschleierte es, so steht es zwischen den Zeilen, die Bereicherungspraktiken von Dritten, Amtleuten, Hofkammer- und Buchhaltereipersonal. Um so bemerkenswerter ist für die Beurteilung des Potentials der Hofbuchhaltung. Vom Hofkammerpräsidenten Hofmann zu Grünbüchel³⁹ heißt es, er habe die Hofbuchhaltung *für das Herz der Hoff Cammer gehalten*. Bei Wahrung einiger Grundsätze könne man von ihr aus nicht allein die Hofbuchhaltereirei, sondern die Finanzen insgesamt in Ordnung bringen. Der Hofbuchhalter wünschte sich so erstens, daß in Rechnungssachen zwischen den Amtleuten *kain*

36 Der Direktor schlug daher eine Reisekostenpauschale vor. Vgl. auch den Bericht Selbs von 1679, HKA, Hs. 204, 277f. über Mißbräuche bei Reisekostenabrechnungen.

37 Zur Verstrickung der Finanzverwalter ins Schweigen HENGERER, Mark: Instruktion, Praxis, Reform. Zum kommunikativen Gefüge struktureller Dynamik der kaiserlichen Finanzverwaltung (16. und 17. Jahrhundert), in: Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600–1950, hg. von Stefan HAAS und DEMS., Frankfurt 2008, S. 84, 85.

38 Stattdessen gibt er Details über Nachlässigkeiten eines Ehemaligen, *der sich hin und wieder in andern Verrichtungen wo er guten nuz darvon haben khünnen gebrauchen lassen*.

39 Ferdinand Hofmann Freiherr zu Grünbüchel war Rat der Niederösterreichischen Kammer, später Hofkammerrat und wurde sogar Hofkammerpräsident, vgl. HAUSENBLASOVÁ, Der Hof Kaiser Rudolfs II. (wie Anm. 2) S. 217–218.

ander Richter als die Hofbuchhaltere sei, was den Druck der Hofkammer von der Buchhaltere genommen und ein Funktionieren der Kontrollaufgaben erlaubt hätte. Der Beendigung der Umgehung der Hofbuchhaltere besonders durch die vorgesetzte Hofkammer sollte der zweite, in der Instruktion schon genannte, hier nun generalisierte Grundsatz dienen: es solle *weder in ainer noch der andern Raittungssachen ohne vorwissen der Puchhaltere nihts ausgefertigt werden, wie solches die Instruktion vermag*.

3. Routine, Kritik, Reform (1616–1681)

Der Appell scheint nur kleine Früchte getragen zu haben. Im April 1616 zählte die Hofbuchhaltere neben dem Hofbuchhalter Sebastian Seeau zehn Raitdiener⁴⁰ und 1618 wurde bei einer Revision des Finanzwesens das Gutachten von 1612 erneut verwendet⁴¹. Einschneidende Reformen gab es aber nicht⁴². Die Situation der Hofkammer insgesamt verbesserte sich allerdings durch die Wiedervereinigung der beiden Hofkammerabteilungen, die während der Teilung der Herrschaft zwischen Rudolf II. und seinem Bruder Mathias in Prag und Wien gearbeitet hatten.

Säumigkeiten gab weiterhin, die Lücken aber waren nicht mehr überall so groß wie in der späten Regierungszeit Rudolfs II. So wurden 1621 beispielsweise zugunsten der Hofbuchhaltere die Hofzahlamtsauszüge der Jahre 1617 bis 1620 abgefordert⁴³. Die Hofbuchhaltere konnte Entschuldigungen säumiger Hofzahlmeister präzise entkräften: dem Hofzahlmeister Forno entgegnete die Buchhaltere 1630, frühere Hofzahlmeister seien schneller gewesen: Rietmann habe im dritten Jahr eine Abrechnung fertiggestellt, Unterholzer im fünften Jahr drei, Niesser im fünften Jahr zwei, Forno dagegen im siebten Jahr *weder aine noch khaine* und habe noch nicht einmal die Vierteljahresrechnungen oder Monatsextrakte der Ausgaben und Empfänge abgeliefert⁴⁴.

Bewegung in das institutionelle Gefüge kam mit der Auflösung der Niederösterreichischen Kammer in den 1620er Jahren, die, kurz wieder eingerichtet, 1635 endgültig in die Hofkammer eingegliedert wurde⁴⁵. Die Buchhaltere der Niederösterreichischen Kammer blieb mit einem eigenen Expedit bestehen, so daß es innerhalb der Hofkammer nun zwei Buchhaltereien gab⁴⁶.

⁴⁰ HKA, NÖHA-H-83/b/2, fol. 934–935v, Prag, 3. April 1616 oder 1617.

⁴¹ HKA, Instruktionen 391, fol. 1–38, 25. August 1618.

⁴² Vgl. WINKELBAUER, Thomas: Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters, Wien u.a. 1999 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 34), S. 208f.

⁴³ HKA, NÖHA W-61/A/37, fol. 504, 5. Mai 1621, Niederösterreichische Kammer an Hofzahlamt.

⁴⁴ Ebd., fol. 509–510v, Buchhalter Hohenzell, Joachim Eder u.a., 28. August 1630. Zum Hofzahlamt vgl. SAPPER, Christian: Die Zahlamtsbücher im Hofkammerarchiv 1542–1825, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 35 (1982) S. 404–455, und HENGERER, Mark: Die Abrechnungsbücher des Hofzahlmeisters (1542–1714) und die Zahlamtsbücher (1542–1825) im Wiener Hofkammerarchiv, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (wie Anm. 6) S. 128–143.

⁴⁵ HKA, Hs. 54, fol. 459, Dekret Ferdinands II., Wien, 3. Juli 1635.

⁴⁶ Vgl. BRUNNER, Archiv (wie Anm. 6) S. 151, und HENGERER, Finanzstaat (wie Anm. 2) S. 44, sowie u.a. HKA, HZAB 84 (1637–1639), fol. 257*–259*, und die »Geheime Instruktion«,

a. Die Buchhalterei in der »Geheimen Instruktion«

Die Perspektive der Hofkammer auf die Hofbuchhalterei läßt sich aus der mitunter als »Geheime Instruktion« bezeichneten inoffiziellen, aber durch mehrere Abschriften recht stark verbreiteten Lehrschrift eines Hofkammerrats für junge Kollegen rekonstruieren.

Nachdem die ersten 146 Kapitel die Buchhaltung kaum berührt haben⁴⁷, kommt der Autor bei den abschließenden Punkten, die bei der Hofkammer *theils zu beobachten, und theils zu remidiren* seien, doch noch ausführlich auf sie zu sprechen. Es sei unverantwortlich, daß die Hofkammer nicht jährlich wisse, wie *ein iedweder ambtman in seinen Raithungen stehe*, obschon das mit Ausnahme des Hof- und Kriegszahlamtes leicht möglich sei. Der Grund für diesen Mangel liege erstens bei den *buechhaltereijen wegen allzulangen Raittungs processen*, zweitens in der *nachlässigkheit der ambleüthen*, welche die Termine verstreichen ließen, drittens daran, daß Genehmigungen und Bemängelung von Posten mitunter länger als ein Jahr bräuchten und solange den Rechnungsabschluß aufhielten, viertens in der *Buchhaltereij Nachlässigkheit*, sogar im Interesse am langsamen Abrechnungsprozeß; die Amtleute würden große Zahlungsreste aufhäufen und sie zu Lebzeiten nicht ausgleichen; mit ihrem Tod sei das Geld verloren, was durch jährliche Abrechnungen verhindert würde⁴⁸. Der Autor machte die Buchhalterei für Verluste und dafür mitverantwortlich, daß Amtleute gezielt Gelder unterschlagen könnten. Als Abhilfe schlägt er für die Amtleute abschreckende Geldstrafen und nötigenfalls den Tod am Strang vor.

Weiter herrsche auch bei den Kanzleien, Registraturen und Buchhaltereien *wissentlich eine große Confusion*: es werde langsam *relationirt* und in die Bücher eingetragen, so daß man Informationen über frühere Fälle nicht finden könne, woraus *viel ungleiche consilia*

Kap. 148, HKA, Hs. 214, fol. 67–68. Auch Erzherzog Leopold Wilhelm habe einen Buchhalter, z.B. HZAB 246 (1648), fol. 59. Die Kriegsbuchhalterei wurde 1694 probeweise aus dem niederösterreichischen Rechenkollegium errichtet und 1695 bestätigt, HKA, Hs. 651, p. 1516.

⁴⁷ HKA, Hs. 214, fol. 1–79, »Gehaimbe Instruction«, vgl. dazu zuletzt KÖRBL, Hansdieter: Die Hofkammer unter Leopold I. Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise einer Hofbehörde der Barockzeit, ungedr. Diplomarbeit Wien 2005 (Signatur UB Wien: II 1,406.673), S. 218–221. Beim zu beherrschenden Wissensstoff wird die Buchhaltung nicht erwähnt (Kapitel 2). Allerdings sollte ein junger Hofkammerrat sich kundig machen, indem er ein Jahr lang die Extrakte in der Hofkammerregistratur las; unter den zu lesenden Instruktionen der wichtigsten Beamten fehlt indes die des Hofbuchhalters (Kapitel 3). Unter den sechs wichtigsten Punkten, an die ein Hofkammerrat zu denken habe, tauchen Probleme der Buchhalterei nicht auf, sondern nur Fragen der Geldbeschaffung und der Ausgaben (Kapitel 9). Zur Institution wird nur mitgeteilt, daß der Hofkammer die Hof- und die Niederösterreichische Buchhalterei, Kanzlei, Registratur sowie Ämter und Amtleute in einer solchen Anzahl untergeben seien, daß man sie kaum alle nennen könne (Kapitel 101). Explizite Erwähnung finden Extrakte einiger Ämter (Kapitel 135). Die Quartalsextrakte seien *in effect* Jahresrechnungen, allerdings ausführlicher und mit Bescheinigungen belegt. Zu beachten sei die kaiserliche Weisung, daß nur in den Quartalsrechnungen erwähnte Posten in der Jahresabrechnung genehmigt werden dürften (Kap. 136).

⁴⁸ Den so entstandenen Verlust seit der Regierung Rudolfs II. schätzt er auf 1,5 Millionen Gulden.

entstünden⁴⁹. Auch für einen anderen Übelstand wird die Buchhaltereier verantwortlich gemacht: Die gegen die meisten Amtleute gerichtete Drohung, deren Sold erst nach der Ratifikation der Abrechnungen zu zahlen, nütze nichts, wenn die Buchhaltereier die kaiserliche Anordnung über die Genehmigung und Ablehnung von Rechnungsposten nicht beachte; die Abrechnungen mit den Verordneten der niederösterreichischen Stände stimme auch nicht (Kap. 147).

Schließlich weist der Hofkammerrat auf die für die kaiserliche Finanzverwaltung essentielle Berichtsfunktion der Hofbuchhaltereier hin. In fast allen von der Hofkammer verhandelten Angelegenheiten würden *ante deliberationem vel considerationem bericht und guetachten abgefordert werden, so wohl von denen Landt Camern, oder buechhaltereien, Hoff Zahlambt und andern Ambtern* (Kap. 148). Wenn schon das Gedächtnis der Buchhaltereier den Hofkammerräten nicht problemlos zugänglich war, so war doch ihre (in §§ 1, 13 der Instruktion von 1583 statuierte) Funktion als Informant der übergeordneten Stellen im Entscheidungsverfahren der Hofkammer anerkannt.

b. Die Krise von 1679

Nachdem in den 1640er Jahren kriegshalber schwere Finanznot geherrscht hatte⁵⁰, führte der übermäßig gierige Hofkammerpräsident Georg Ludwig Graf von Sinzendorf – trotz der Kritik an seiner Amtsführung vom Kaiser bis zum Eklat nicht weiter behelligt – die Hofkammer in Krise und Katharsis. Sinzendorf wurde wegen Betrugs seines Amtes enthoben; er hatte sogar Bücher gefälscht⁵¹. Bevor danach 1681 eine neue Hofkammerinstruktion erlassen wurde, kam dann doch die Frage auf, wie es soweit hatte kommen können⁵².

1679 mußte ein Hofkammerrat, der Freiherr Dr. Johann Gabriel Selb diese Frage beantworten. So wie der Hofbuchhaltereierdirektor 1612 die Verantwortung primär auf die Amtleute und das übrige Hofkammerpersonal geschoben hatte, bezichtigte Selb neben Amtleuten und Hofkammersekretären die Buchhaltereier und besonders die Niederösterreichische Buchhaltereier⁵³, übte aber auch Gesellschaftskritik: Früher hätten die

49 Weil sich in der Hofkammer niemand im Bergwesen auskenne (die Hofkammerbuchhaltereier sollte einen solchen Bediensteten haben), sei der Respekt vor ihr bei den Bergwerksamtleuten so sehr gesunken, daß der Einnehmer zu Neusoll überhaupt keine Abrechnung mehr vorlege.

50 WINKELBAUER, Thomas: Finanznot und Friedenssehnsucht. Der Kaiserhof im Jahre 1645, in: Beiträge zur österreichischen Wirtschafts- und Finanzgeschichte vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, hg. von der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs unter Mitarb. von Thomas WINKELBAUER u.a., Horn 1997 (Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs. Sonderband 3), S. 1–15.

51 Das Verhörprotokoll ist dem Vernehmen nach kürzlich im HHStA aufgefunden worden, aber noch nicht publiziert.

52 Zu Sinzendorf vgl. BÉRENGER, Finances (wie Anm. 6) S. 364–369, und zuletzt SIENELL, Stefan: Die Geheime Konferenz unter Kaiser Leopold I. Personelle Strukturen und Methoden zur politischen Entscheidungsfindung am Wiener Hof, Frankfurt u.a. 2001 S. 170–172.

53 Das Gutachten vom 12. August 1679 (HKA, Hs. 204), *Allergehorsambster Bericht und Guetachten. Dero Hoff-Cammer Raths, Johann Gabriel von Selb Freyherrn*, wurde auf kaiserlichen Befehl mit Fragenkatalog von Wien, 17. Juli 1679, erstattet. Zu den verschiedenen Hinterziehungsmodi vgl. u.a. LOEBL, Beiträge (wie Anm. 6) S. 660–677; er betont zu recht, daß die

Gnadengaben den Etat nicht so bedrückt, auch weil das *wenigste mit geldt, sondern das mehreste mit Beförderungen zu bessern Diensten, nobilitirung, Standtserhöhung, erthailung des Cammer Schlüssel, Privilegien, Palatinat, und der Gleichen Ehren Gnaden geschehen*. Gegenwärtig aber würden die Geehrten diese Ehren *nicht allein für Keine Gnadt mehr erkennen, sonderen auch ihnen einbildten, dadurch ein besseres meritum, und gelegenheit erlangt zu haben, ein grössere geldt Gnadt zubegehren* (261f). Eine gesteigerte Neigung zum Ökonomischen machte sich auch anderwärts bemerkbar: so verstieg sich ein Hofkammervizepräsident dahin, aus der Bedeutung der Ökonomie ein Argument für die verlangte Präzedenz gegenüber einem Vertreter der Justiz, dem Hofvizekanzler, abzuleiten⁵⁴.

An der Buchhalterei bemängelte Selb mehrere Punkte. Der erste Kritikpunkt war das Abrechnungswesen. Die Beamten seien teils Jahre hinter den Abrechnungsterminen zurückgewesen, was große Verluste gebracht hätte. Besähe man dies *beij dem Liecht*, so sei die Niederösterreichische Buchhalterei *mehresten Thaill daran Ursach gewesen*, denn *etliche* Bedienstete hätten sich *Luestig gemacht*, aber nicht die Abrechnungen⁵⁵. Selb steigert den Vorwurf noch, indem er unlautere Machenschaften nennt: manche sollen Abrechnungen mitunter *selbst aufgesetzt, mängl ausgestellt, und wieder erläuttert* haben (195, 196); das sei abgestellt worden. Die *Buchhalterey* aber hätte sich weiter dem Vorhaben widersetzt, den Amtleuten kürzere Termine für die Ablieferung der Rechnungen vorzuschreiben – zwei volle Jahre, so die Buchhalterei, sollten bei dem Hof- und Kriegszahlmeisteramt zwischen Rechnungsjahr und Rechnungslegung liegen dürfen⁵⁶. Das Argument der Buchhalterei (*vorgeschützten Auswechßlung*) sei nicht stichhaltig, da er selbst, nachdem ihm die Aufsicht über die Rechnungsabschlüsse übertragen worden sei, eine Alternative entwickelt habe. Seither bräuchten der Hof- und Kriegszahlmeister weniger als ein halbes Jahr für die Abschlußrechnung eines Rechnungsjahres (196f.).

Bis dahin aber hätten die Schlußabrechnungen den Namen *diebs Raittungen* verdient. Beamte hätten Posten in ihren gewöhnlichen Abrechnungen auslassen, *selbige interim geniessen, selbige verschweigen, oder wann mann endlich darauf kommen, nur vermeldten dörfen, es werdt selbige in der Schluess Raittung folgen, diese aber ist gemainiglich bis an seinen Todt zuruckh geblieben, oder doch die Guetmachung mit allerhandt eingehandleten Scheinen, und partiten gesucht wordten; Hat er nun guete Freundt beij der Buchhalterey gehabt, so ist es durch geschlichen*⁵⁷. Diese Form des kollusiven Zusam-

hochrangigen Hofkammerleute sehr zum Nachteil der kaiserlichen Finanzen meist auch Gläubiger der Hofkammer waren.

54 Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 14192, fol. 6v, 7r.

55 HKA, Hs. 204, 195, Marginalie höchstwahrscheinlich von Reischl: *Selb hette sagen sollen wer es gethan*.

56 Ebd., Marginalie: *ist nit wahr [...] die hoff Camer hat sye nit darzue gehalten*.

57 Daß die Einnahmen spät, die Ausgaben früh eingestellt wurden und die Amtleute sich so bereicherten, war schon um 1611 kritisiert worden: Geheimes Staatsarchiv München, Abt. I, Kasten schwarz 4329 (alte Signatur: 165/17), *Reformirung der kaiserlichen Hofexpeditiones*, ca. 1610; Teiledition in FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 6) S. 371–382, hier Datierung auf 1611, zur Hofkammer vgl. §§ 121–176, hier §§ 137, 139. Die Schrift regt an, die

menwirkens von Amtleuten und Buchhalterepersonal, bei dem nicht richtig verbuchte Gelder in die Taschen von Amtleuten und Buchhalterei bediensteten flossen, sei gleichfalls abgestellt; denn es gelte nun jede Jahresrechnung als Schlußrechnung. Der Usus, noch unverbuchte (oder korrigierte) Posten in eine Rechnung einzustellen, die erst am Ende einer Amtszeit erstellt werde, sei abgeschafft worden (197f.)⁵⁸.

Seit 1672, so Selb, würden säumige Amtleute mit Sanktionen belegt. Bei einer Verspätung von einem Quartal entfiel die Besoldung des betreffenden Amtmanns, nach einem halben Jahr sollte er suspendiert werden, was *Sie zimblich in die Schrankh gebracht habe*. Zudem müßten beide Buchhaltereien zu Jahresbeginn einen *ausführlichen Extract eingeben [...]*, *Wie ein jeder Amtman mit seinen Rechnungen stehe, und ob Er mit Einraichung derselben, oder mit erleutterung der Mängl, in mora seÿe; undt hab ich schon von zweÿ Jahren hero wahrgenommen, daß die Beambte fleÿßiger mit Einraichung der Rechnungen, Als die Buchhalterey mit der erledigung gewesen*. Seither würden die Abrechnungen abgeliefert (198f.).

Der zweite Kritikpunkt an den Buchhaltereien ist die Mitwirkung an Verfehlungen vornehmlich der Hofkammersekretäre bei der (von den Hofkammerräten angeblich unkontrollierten) Vergabe von Gnadengaben und Anweisungen durch entsprechende Berichte, wovon die Buchhaltereien unredliche Vorteile gehabt habe⁵⁹. Weitere Unregelmäßigkeiten könne er weder bestätigen noch leugnen, da sie *heimblich genueg* vonstatten gingen⁶⁰.

Fristen für die Ablieferung der Jahresrechnungen streng einzuhalten und die Jahresrechnungen mit den Monatsrechnungen zu vergleichen.

⁵⁸ Ein Beispiel für eine solche Schlußrechnung ist HKA, HZAB 77/2, die *Endliche Schluß Verraitung* des Hofzahlmeisters Joseph Niesser. Nach 1630 (er war schon lange nicht mehr Hofzahlmeister) reichte er die Rechnung ein, die sich auf seit 1613 entstandene Posten bezog. Erst 1634 wurde sie abgewickelt. Selb kritisierte auch die sogenannten Amtsdarlehen, die ein Nachfolger bei Amtsantritt leisten mußte, HKA, Hs. 204, 275. Sie waren Teil des verschleierten Ämterkaufsystems. Das Geld holten die Amtleute durch entsprechende Amtsführung wieder herein, so *daß die Versicherung endlich gleichsamb in Rauch aufgangen*. Zudem bekämen gute Leute keine Posten, sondern müßten *einem schlechten Kerl weichen, welcher nur gelt hat*, Selb, HKA, Hs. 204, 276.

⁵⁹ Selb (HKA, Hs. 204, 252f.) konstruiert die Ursache der Sekretärsmacht so: Die Hofkammer habe zu viele Räte, die wenigsten kümmerten sich um die Geschäfte und gleichwohl wolle jeder stets etwas sagen, wodurch in den Sitzungen viel Zeit verloren gehe. Zudem könnten wegen der Enge der Ratsstube nicht alle sitzen. Daher habe der Präsident in eiligen und Militärdingen wenige Räte herangezogen. Nachmittags seien die meisten Räte nicht oder aber betrunken erschienen; daher hätten die Hofkammersekretäre *den Zuetritt allein gewonnen*, welche die meisten Gnadengaben und Anweisungen *ingerichtet* hätten und *ihres Interesse darbey nicht werdten vergessen haben*. Die Niederösterreichische Buchhaltereien hätte besonders in Gnaden- und Berwerksangelegenheiten *Vorschueb geben*, wie ihre Berichte zeigten, *undt zwar auch nicht ohne Interesse*.

⁶⁰ Ebd., 253: *Ob nun einer und der ander sich dieser Occasionen Bedienet, undt extra Constlium eigennützig gewesen, Schuldten an sich gehandelt, und under des Debitoris Nahmen eingebracht, oder darvon participirt haben, solches kann ich weder affirmiren noch negiren; dann die mit derley Unzimblichen sachen umb zu gehen pflegen, wissen selbige heimblich genueg anzustellen*.

Die Buchhaltereien spielten nach Selb auch bei der (verbotenen)⁶¹ Realisierung von Forderungen Dritter gegen den Landesherrn durch Hofkammerleute eine Rolle. Vor allem ärmeren Empfängern Gnadengelder würden nicht ausgezahlt. Die Empfänger würden ihre Forderungen daher um einen Spottpreis verkaufen, um ein Drittel des Wertes, wie ein Beispiel Selbs zeigt. Die Forderung würde dann an *solche händt kommen, die es schon heraus, oder was Sie zuthuen nit vermögen, anderwertig anzubringen wissen, also daß man völlig bezahlen muess*. Damit meint Selb Finanzverwaltungspersonal oder deren Partner, welches die Forderungen selbst in voller Höhe einstreiche. Dabei würde, so Selb, das Buchhalterepersonal helfen, indem es den tatsächlichen Zahlungsmodus kaschiere: *Wann nun nur der Buchhalter Eines solchen Beamten [die in Geldämtern sitzen] gueten freindt gewesen, undt solche Gnadt nach und nach in Raittung eingestelt worden, so hat schon alles thuenlich sein müssen*⁶².

Der dritte Kritikpunkt an der Buchhalterei ist deren gewöhnliche Korruption. Die Hofkammer sei *diffamirt*, es müßten *fast alle Beschaidt umb geldt erkhaufft werdten* (271); es seien ihm Zusammenstellungen der Summen vorgelegt worden, die man einem Sekretär, Schreiber, Expedito und eben auch: Buchhalter geben müßte (274)⁶³. Selb grenzt in diesem Zusammenhang sozial adäquate Geschenke, die er als Anerkennung für die besondere Mühe mit Einzelfällen beschreibt, ausführlich von anderen, vor allem abgepressten Gaben und Korruption ab⁶⁴.

Der vierte Kritikpunkt war das Buchhalterepersonal. Zur Stabilisierung der Hofkammer müßte beinahe die *erste Arbeit sein, die Buchhaltereyen absonderlich die N[ieder]: Ö[sterreichische] etwas besser in die Schranckhen zubringen*. Selb greift direkt den Niederösterreichischen Buchhalter Reischl, der früher *fleißig* gewesen sei, mit einer sehr aufschlußreichen Begründung an. Reischl habe verschiedene Laster, das der *eigen sinnigkeit, passionen, auch Hizigkeit der Zung, und feder*. Reischl blieb, das wird hier offenkundig, hinter den Erwartungen des Hofkammerrats an Geschmeidigkeit zurück – denkt man an das Gutachten von 1612, indem dargelegt ist, daß ein ordentlicher Buchhalter in *verachtung* gerate, liegt der Schluß nahe, daß Reischl von den Usancen zu viel wußte. So versuchte Selb, die Glaubwürdigkeit Reischls zu zerstören: Reischl habe durch diese Laster *viel Ehrliche Leuth angetast, diffamirt, in grosse Ungelegenheit gebracht, und dardurch Euer Kay[serlichen] Maj[estät] an meresten geschadet*. Darüber hinaus ziehe er

61 HKA, Hs. 214, »Geheime Instruktion«, Kapitel 148, fol. 68: *dem Finanzpersonal sei die einlösung der Kay[serlichen] schulden hoch verboten, da aber solches mit nuzung Ihrer Kay[serlichen] Maj[estät] kban beschehen, so soll er solches mit gnädigsten vorwissen derselben thun*.

62 HKA, Hs. 204, 264f. Marginalie von Reischl: *Warum hat der inspector Selb dises nit wann es geschehen were nit geandtet*.

63 Ebd., 274. *Auch bisweillen Wohl höhere darunder gesezt [...] Ich weis aber nicht, ob alles wahr gewesen*. Zu den Gegenleistungen darf der Geheimnisverrat gerechnet werden, der auch den *Buechhalterejen* immer wieder verboten wurde. Vgl. u.a. HKA, Hs. 54 (Instruktionsbuch der Niederösterreichischen Kammer), Dekret Rudolfs II. (Abschrift), fol. 402v, Prag, 11. Februar 1584: *Das hinfüro alle und Jede Camersachen in gebürunder still unnd gehaimb gehalten sollen werden*.

64 HKA, Hs. 204, 271f. Selb deutet weiter an, daß manche Rechnungsprüfer ohne Gabe der Amtleute deren Abrechnungen nicht prüften, wie die Anordnung ahnen läßt, die Beamten sollten *ex officio ohne erwartung des sollicitierens oder der verehrungen* die Rechnungen prüfen.

Geschäfte an sich, verletze das Kollegialitätsprinzip und gebe nur Abschriften (nicht die Originale) der an die Buchhaltereie gehenden Verordnungen an Mitarbeiter weiter: *Wodurch Sie gehindert werden, in dem Buchhalt[erei]weesen, sich vollständig zu informiren*. Er sei alt, vergeßlich, nicht vertrauenswürdig, mache Fehler, suche Hofkammerbedienstete zu begünstigen⁶⁵ und müsse kontrolliert werden. In der Reformsituation, in der Selb selbst von Reischl angegriffen wurde und in der jeder verdächtig war, sind diese Vorwürfe zwar als Angebot eines Bauernopfers zu deuten. Selbs Manöver basiert aber auf der Anerkennung der herausragenden Bedeutung der Buchhaltereie für die Hofkammer.

Die Rolle der Buchhaltereie hebt Selb auch in seiner Schilderung der ordentlichen Abwicklung einer Zahlung hervor. Jeder, der etwas vom Kammerwesen verstehe, müsse es für unmöglich halten, daß ein Präsident oder gar ein Rat jemandem auch nur das *geringste zuaignen könnte*: denn selbst für eine kleine Anweisung einer Zahlung aus einem Amt werde ein *Geschaffl* gemacht, vom Präsidenten, einem Rat⁶⁶ und einem Sekretär unterschrieben und dann in die Registratur oder das Expedit gegeben und von dort dem Amtmann zugeschickt; das Papier werde von diesem der Abrechnung beigelegt und müsse *beÿ der Buchhaltereÿ widerumb viellen Persohnen in die händt kommen*⁶⁷. Idealerweise ein geschlossenes System, sollte die Buchhaltereie doch die Resolutionen aufnehmen und so eine Basis für den Abgleich mit den Abrechnungen schaffen (vgl. § 7b der Instruktion 1583).

c. Die Buchhaltereien in der Hofkammerinstruktion (1681)

Die Verwirklichung dieses bereits normierten Ideals setzte sich die Kommission zum Ziel, welche die neue Hofkammerinstruktion von 1681 entwarf⁶⁸. An dieser Arbeit waren in einer *subdelegationscommission* unter sechs Fachleuten drei Buchhalter beteiligt: der von Selb diffamierte niederösterreichische Buchhalter, der Hofbuchhaltereidirektor und der Feldproviandbuchhalter; der ebenfalls beteiligte Contralor des Hofzahlmeisteramtes und der Mauteinnehmer waren mit den Prozessen gleichfalls vertraut⁶⁹. Die Reform der Hofkammer war so nicht zuletzt eine Reform durch die Buchhalter.

Die Reform setzte daher besonders bei zwei Punkten an: zum einen sollten Strukturen und Arbeitssituationen geschaffen werden, welche Unregelmäßigkeiten verhindern konnten. Auch das Buchhaltereipersonal solle die Instruktion der Hofkammer beachten (§ 92) und die Dienstzeiten strikt einhalten, worüber Buch zu führen war (§ 3). Bei der Abwicklung von Kaufgeschäften mußte nun ein Buchhaltereibediensteter persönlich zugegen sein – neben einem Vertreter des Hofzahlamtes und dem Hofzahlamtskontralor (§ 61). Ansonsten durfte das Buchhaltereipersonal nicht mit Dritten in persönlichen Kontakt

65 Ebd., 292–294. Die (angeblich) versuchte Begünstigung eines Hofkammerrats läßt sich als Einbindung in das Schweigesystem der Hofkammer verstehen.

66 Ebd., 250: *welches zwar nit allzeit observirt wordten, noch in denen ordinarijs vonnöthen ist*.

67 Ebd., 251.

68 Dafür wurden sowohl die »Geheime Instruktion« (z.B. entspricht § 4 der Instruktion von 1681 weitgehend Kapitel 3 der »Geheimen Instruktion«) und auch der Bericht von Selb verwendet.

69 *Eingang* der Instruktion von 1681, Edition bei FELLNER, KRETSCHMAYR, Aktenstücke (wie Anm. 6) S. 592–664, hier S. 597.

treten oder Zugang zu den Diensträumen oder Unterlagen verschaffen: *weder die parteien, noch der herrn ihre diener, keinen ausgenomben, in die canzlei, viel weniger zu der canzleiverwandten tisch zu sizen, in der canzlei und buechhaltereie zu schreiben und in denen schriften umbzuklauben oder dieselbe mit ihnen zu reden, zu fragen oder sonst zu behölligen und also mit dem ein- und auslaufen zu verhindern gestattet werden [...]* (§ 78). Die im Grundsatz verbotene Herausgabe von Abschriften wurde an ein publizitätssicherndes Genehmigungsverfahren geknüpft (§§ 10, 21).

Zum anderen wurden die Verfahrensabläufe im engeren Sinne optimiert und einem stärkeren Kontroll- bzw. Sanktionsregime unterworfen. Hierbei spielte zunächst die Stellung der Buchhaltereie im Gefüge von Institution und Verfahren der Hofkammer eine erhebliche Rolle. So mußten im Rat getroffene Beschlüsse nach der Niederschrift dem Hofkammerpräsidenten zur Kontrolle vorgelegt werden und durften ohne dessen Unterschrift von der Buchhaltereie nicht zur Verarbeitung angenommen werden (§ 8). Der Dienst der Hofkammersekretäre wurde stark normiert und ihnen wurde auferlegt, die Buchhaltereien über ihre Tätigkeit zu informieren. Die Papiere sollten *zu denen buechhaltereien zur fleissigen fürmerkung gegeben und also hierinnen mit gueter ordnung alles fleiss fürgangen werden* (§ 69). Die Instruktion explizierte, daß diese Regeln der Erreichung des schon 1568 formulierten Zieles dienen: Alle Unterlagen über Geldgeschäfte müßten *ganz verlässlich* durch die Hofkammersekretäre, den Registrator oder Expeditor *zu unserer hofbuechhaltereie abgegeben werden, auf dass dieselbe all und jedes fleissig vormerke und darüber (wie es auch in vorigen alten kais[erlichen] hofcamerinstruction de dato 1568 zwar also vorgesehen gewesen, aber nit allerdings gehalten worden) ordentliche bücher [...]* mache, auf deren Grundlage jederzeit Bericht erstattet werden könne (§ 88).

Das Verfahrensproblem der Verspätung der Ablieferung und die Revision der Auszüge und Abrechnungen der Amtleute wurde durch zwei Regelungen einer Lösung nähergebracht. Erstens wurde ein Sanktionsregime formuliert, für das auch ein Kontrollsystem eingerichtet wurde: die Buchhaltereie sollte *ein ordentliche tabellam verfassen, darinnen alle mit raitungen verpflichte beambte sambt denen inen praefigierten raittügen fürmerken*. Diese Tabelle sollte jährlich dem Hofkammerpräsidenten übergeben werden, der *daraus primo intuitu diejenigen, welche mit ihren rechnungen zurückbleiben, ersehen* und dann gegen die betreffenden Amtleute einschreiten könne (§ 80)⁷⁰. War der Buchhalter 1515 als Taktgeber der Finanzverwaltung konzipiert, sollte nun das in der Buchhaltereie hergestellte Informationssystem den Hofkammerpräsidenten eintakten. Zweitens wurde durch den 1679 von Selb erwähnten *modus* die Etablierung des (virtuellen) Rechnungsjahrs ermöglicht. Drei Monate nach dem Termin sollte das Geschäftsjahr eines Amtes abgerechnet sein und der Kassenüberschuß abgeliefert werden, *dardurch die bishero so schädlich geweste schlussraitung [...]* auf alle weis aufgehbt werden solle (§ 80).

Die Hofbuchhaltereie sollte nach der 1668 erlassenen Instruktion aus den zugeschickten Auszügen Bücher und Registraturen erstellen und daraus jährlich *einen summarischen haubtextract aller unserer ordinari und extraordinari empfäng und ausgaben verfassen*, der

⁷⁰ Ablieferung der Auszüge (auch diese Instruktion, § 80): Weil an der Abgabe der jährlichen Abrechnungen *das meiste erwündet* wurde mit Strafbewehrung für Säumnis verordnet, daß die Abrechnung drei Monate nach Schluß des Rechnungsjahrs an die Buchhaltereie zu geben sei.

deren Stand und die Zu- und Abnahme der Einkünfte bei den Länderkammern bzw. Ämtern erkennen lasse (§ 42). Aus deren Quartalsauszügen sollte jährlich ein Hauptextrakt entstehen, der *rubricenweis* detailliert über Einnahmen, Ausgaben (*und was für capitalia, interesse und andere anweisungen bezalt, was daran noch ausstendig, item was wir an denen landtagsbewilligungen und sonst noch in hinterstand haben*) Auskunft gab (§ 89). Eine neue Zuständigkeitsaufteilung zwischen Hof- und Niederösterreichischer Buchhalterei ergänzte die Regelung (§ 67).

Die Berichtspflicht der Buchhalter blieb bestehen (§§ 9, 10), und man tat ihnen den Gefallen, die Reisekostenabrechnungen, die 1612 als Ursache für die *grosse verhassung* beklagt worden waren, durch Pauschalen zu erleichtern. In der Hierarchie der Reisekostensätze wurde dem Hofbuchhalter der schmeichelhafte vierte von acht Rängen angewiesen, den Raiträten der fünfte Rang (§ 90)⁷¹. Auch dies weist darauf hin, wie hoch die Reformkommission Buchhalterei und Buchhaltung schätzte. Das sollten künftig auch die neuen Hofkammerräte tun, denen geboten wurde, die Akten der Hofkammer gründlich zu studieren, was – eine bemerkenswerte Ergänzung gegenüber der Vorlage der »Geheimen Instruktion« – nun auch bei den Buchhaltereien geschehen könne (§ 4).

4. Buchhaltungsreform als Hofkammerreform (1700–1717)

Die Reform der Hofkammer von 1681 bzw. die Zeit um 1700 wird als Zäsur in der Geschichte der kaiserlichen Finanzverwaltung betrachtet⁷². Das ist insofern berechtigt, als nun auf der höchsten Normebene verankert wurde, was seit vielen Jahrzehnten angemahnt und durch buchhalterische Innovationen ermöglicht worden war. Die unehrenhafte Entlassung des Hofkammerpräsidenten Sinzendorf scheint von einigen als Befreiungsschlag empfunden worden zu sein, der die erdrückende Übermacht einer mindestens anderthalb Jahrhunderte Jahre alten und selten gebrochenen Tradition des Beschweigens von Verfehlungen und des Sich-Einrichtens in den Grauzonen der Verwaltung brach. Zwar begann in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zumal hinsichtlich der Praxis keine Idealepoche⁷³, doch herrschte, begünstigt auch durch die Schriften der frühen Kameralistik⁷⁴ eine Stimmung, die Projekte der Verbesserung der Verwaltung ermutigte.

71 Auch ein anderer alter Wunsch wurde erfüllt: Der Kontralor sollte einen Schlüssel zur von zu kontrollierenden Kasse erhalten (auch FELLNER, HKS Instruktion von 1681, § 85), zur Vorgeschichte HENGERER, Prozesse (wie Anm. 28).

72 Epochenschnitt 1680: BALTZAREK, Franz: Finanz- und Steuerinnovationen im Habsburgerreich im Zeitalter zwischen 1680 und 1780, in: Etatisation et bureaucratie. Staatswerdung und Bürokratie. Symposium der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts, hg. von Moritz CSÁKY und Andrea LANZER, Wien 1990 (Beihefte zum Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts, 2), S. 27–38; vgl. auch WINKELBAUER, Nervus (wie Anm. 6) S. 212 (»Finanzrevolution«).

73 Vgl. nur die u.g. Kritikpunkte der späteren Buchhalterei projekte.

74 Vgl. BAUER, Volker: Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus, Wien u.a. 1997.

a. *Haupt buech über das universum*

Ein wichtiges Beispiel für die kurz nach 1700 entstandenen Projekte ist der *Extract Projectirten Hoff buechhalterey Ein richtung*, in dem die Reichweite der Buchhaltung neu konzipiert wird⁷⁵. Buchhaltung wird überhaupt erst definiert: *Buchhalten ist eine arbeit*, bei der man alle Finanztransaktionen *in grösser ordnung der papier bringt und nichts vergesse*. Von hier aus gerät nun der Gedanke der Vermögensermittlung sowie der Gewinn- und Verlustrechnung in bezug auf die Gesamtmenge der Transaktionen in den Blick: man könne jederzeit Rechnung ablegen, *wie man in dem vermögen stehe*, wie sich Forderungen und Verbindlichkeiten verhielten und schließlich, *ob man gewinnen und verlihren thue*. Insofern sei die Buchhalterei *aigentlich ein haupt buech über das universum*. Das *aigentlich* zeigt, daß aus der Dokumentation etwas Neues entsteht, ein Gesamtbild, das mehr Informationen bietet als intendiert worden war. Mit *universum* wird zudem ein (wenn auch noch wenig präziser) Begriff gefunden für den Gegenstand der Finanzverwaltung, der mehr ist als die Gesamtmenge der Transaktionen – *universum* könnte hier so etwas meinen wie »Fiskus« oder »Staatsbudget«⁷⁶.

Diese tastende Beschreibung der operativen Basis (*arbeit*) und des Potentials der Buchhaltung (*haupt buech über das universum*) zielt auf ein konkretes Arbeitsergebnis, denn *daraus könne ein totum* gemacht werden. Die Bedeutung von *totum* in diesem Kontext scheint mir nicht ganz sicher; im Kontext der Stelle ist von *perfection* die Rede und so darf man vermuten, daß dem Autor die Möglichkeit einer perfekten buchhalterischen Abbildung sämtlicher Transaktionen bzw. des Fiskus vorschwebte. Entsprechend sei dem Buchhalter *alles zu communicirn, was in Cameralibus sowohl bey Hoff in Conferenzen und in HoffCammer rath geschlossen, expedirt, von denen amtsleitben und stellen berichtet, und von denen Partheÿn angebracht wird*.

Von diesem Konzept her benannte der Autor drei Grundsätze der Buchhaltung und entwickelte einen Plan, durch dessen Implementation Perfection in der Buchhaltung erreicht werden könne. Beachtlich ist, daß die Lösung der Probleme einschließlich der Unzuverlässigkeit des Personals in den technischen Medien und ihrer formalisierten operativen Nutzung gesucht wird – den Extrakten, Akten und Büchern. Operative bzw. Berichts-Medien und Prozesse stehen im Zentrum der Konzeption der perfekten Buchhaltung, nicht die durchaus bedachte Disziplinierung des Personals⁷⁷.

Der erste Punkt betrifft (einmal mehr) die Extrakte. Mit *rigor* müßten sie pünktlich eingebracht werden, und, damit deren Bearbeitung schneller gehe, dies in doppelter Ausfertigung; die Beanstandungen könnten so gleich in einem Exemplar notiert und den Amtleuten zurückgeschickt werden. Aus den Extrakten solle die Buchhalterei einmal im Quartal und am Jahresende eine *haupt tabelle* für den Präsidenten der Hofkammer fertigen.

75 HKA, Hs. 651, p. 1499–1519 = fol. 117–127 (Miscellanea, Bd. 2).

76 Vgl. WINKELBAUER, Nervus (wie Anm. 6) S. 187–193.

77 Untreue des Personals spielt in dem Papier keine besondere Rolle, doch verlangt es eine Regelung des Zutritts von Dritten zur Buchhalterei, eine Rotation der Rechendiener in den verschiedenen Geschäftsbereichen sowie ein Verbot von Privat- und Nebentätigkeiten und der *Sollicitaturen* des Buchhalterepersonals, also des Betreibens der Finanzgeschäfte Dritter im eigenen Arbeitsbereich. *Gschwäz und unnöthige Distractiones* seien gleichfalls *verboten*.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Akten (*Was die acta od[er] den 2.^{ten} Haupt Punct betrifft*): Alle Akten sollten über den Präsidenten laufen und, wo nicht Eile etwas anderes verlange, von ihm zur Protokollierung und Registrierung an die Buchhalterei gegeben werden. Die Buchhalterei solle zudem, wenn eine *wichtige Erinnerung* anstehe, die Angelegenheit mit dem Protokoll dem Kanzleidirektor vorlegen; wie 1515, 1568 und 1681 wird der Buchhalterei die Funktion eines Taktgebers zugewiesen. Der Direktor der Hofkammerkanzlei sollte die Akten den Sekretären zur Bearbeitung zuteilen, dies im Protokoll vermerken und dieses der Buchhalterei zurückgeben. Alle Entscheidungen im Rat, in der Konferenz oder durch den Hofkammerpräsidenten sollten von Sekretären protokolliert werden, ohne Protokolleintrag dürfe nichts expediert werden. Zur Sicherung dieser Regel müßte das Protokoll von den Hofkammersekretären unterzeichnet, vom Präsidenten ratifiziert, von der Buchhalterei geprüft und vom Kanzleidirektor mit den Expeditionen abgeglichen werden. Der dritte Punkt betrifft die zu führenden Bücher. Der Autor nannte nicht weniger als zwölf Bücher, zu denen für jedes einzelne Amt drei weitere Bücher kämen⁷⁸. Von hier aus projektierte er den Personalbedarf und die Arbeitsverteilung in der Buchhalterei⁷⁹.

Schließlich formulierte der Autor eine Reihe von Fragen bzw. Vorschlägen, welche auf eine Optimierung der Übersicht über die Länderkammern, des Berichtswesens (wieder Details zur Extraktproblematik, unter anderem wer statt der Quartals- künftig Wochenextrakte abliefern solle) und der verstärkten interaktiven Einbindung der Hofbuchhalterei in die Arbeitsabläufe der Hofkammer hinausliefen. Ob der Hofkammerpräsident nicht ein- oder zweimal wöchentlich in die Buchhalterei kommen oder den

78 Für jedes Amt brauche man drei Bücher: 1. für die Notierung der Quartalsextrakte, durch deren Summierung *gleichsamb von selbst* der Jahresextrakt entstehe, 2. für Aufzeichnungen aus Protokollen, Berichten, Relationen und Akten, 3. für die Vorakten (quasi Journal). Desweiteren: ein Expedit- und Berichtsbuch, ein Vormerkbuch (Terminwahrung), ein Buch über Reverse, Kontrakte, Stiftungen, Kauf- und Bestandsbriefe, ein Buch über Pfandverschreibungen und Obligationen, ein Buch über Kontrakte, Schulden, Hofbesoldungen, ein Buch über Instruktionen und Patente und dergleichen, ein Buch über registrierte oder reservierte Akten, ein Vormerkbuch über aufgehobene Sachen, ein Buch über Münzangelegenheiten, ein Zessionsbuch, ein Kassierbuch, ein Repertorium über die Fächer und Laden (Archiv).

79 Nicht ohne den Mangel an kompetentem Personal zu beklagen. Einige Bedienstete begannen unbesoldet als »Accessisten« (Person mit »Zugang«) und halfen teils einige Jahre bei einfachen Aufgaben. Da neue Stellen in der Regel erst beim Tod des Vorgängers vergeben wurden, versahen manche unbezahlt die Funktion älterer kranker Bediensteter mit der vagen Aussicht auf spätere Anstellung nach deren Tod. Andere wiederum dienten auf privater Basis beim Personal der Finanzverwaltung. Vgl. dazu aufschlußreich HKA, Niederösterreichische Kammer, Rote Nr. 322 (1655), Akte unter dem 4. Januar 1655 (Bittschrift Carl Sauter mit Anlagen, Niederösterreichischer Buchhalterei-Rechenbediensteter) und ebd. die Bittschrift Johann Jacob Marquardt (Bewerbungen um Ingrossistenstelle bei der Niederösterreichischen Buchhalterei; Marquardt hatte zwei Jahre den kranken Stelleninhaber vertreten, auch Jura studiert und war *Philosophiae Baccalaureus*; Bewerber Speckher hatte beim Hofkammerregistrator sechs Jahre gedient und bei Hofreisen die Kanzleidienststelle vertreten. Der Hofbuchhalter Michael Kern (St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv, Ständische Akten A-8-30, Wien, 24. Oktober 1654) war 1637 Hofbuchhaltereirauditiener, HZAB 84 (1637-1639), fol. 257*v. Vgl. zu den Pfaden der Stellenbesetzung auch HKA, Instr. 145, *Neue Ordnung, Wasmassen die Camer Ersetzt und wie die Camerhandlungen umb viel schleimiger abgehandlt werden sollen*, Wien, 17. April 1560, fol. 4r-5r.

Buchhalter zu sich bestellen wollte? Wie man sicherstellen könne, daß der Buchhalter beim Hofkammerpräsidenten unverzüglich Audienz haben könnte? Wie könnten die Arbeitsräume den Funktionen gemäß gestaltet werden? Ob die Landkammern für Bereiche wie das Bergwesen nicht besondere Buchhaltereien haben sollten? Ob die Buchhalterei nicht den Geschäftsbereich eines besonderen Sekretärs bilden sollte? Weiter seien einige Werke für die Buchhalterei zu beschaffen, in der Hauptsache Rechtstexte, Patente, Landesordnungen, Friedensverträge und nicht zuletzt *Topographias über Jedes Erblandt in specie*. Die Buchhalterei sollte mithin zu einem in Interaktion und Institution der Hofkammer unumgebar eingefügten Zentrum des Wissens über die wirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Verhältnisse der Erblande werden⁸⁰.

b. Das Projekt doppelte Buchhaltung (1703)

Ein folgenreiches Reformpapier war der *Methodus*⁸¹, der dargelegte, *Wie zu Ihrer Kay[serlichen] Maj[estät] ohnfehlbahr besseren dienst die Negotia Cameralia zu Tractiren folglich in Was vor einer ordnung die Hoff Camer von den Capo derselben zu dirigiren wäre*. Autor war der 1703 zum Hofkammerpräsidenten ernannte Gundaker Thomas Graf von Starhemberg⁸². Das Papier rekurriert stärker als das oben skizzierte Papier auf die Relevanz des Personals⁸³ und entwirft ob der konstatierten Ineffektivität der kollegialen Beratung der Hofkammerräte und der angedeuteten Herrschaft der Referendare und Sekretäre der Hofkammer über dieselbe⁸⁴ eine Neuordnung der Prozesse sowie eine Arbeitsteilung in der Hofkammer, bei der anstelle des Gremiums spezialisierte Kommissionen eine tragende Rolle spielen. Es geht insofern über die Hofbuchhalterei, deren zentrale Funktion als Lieferant von Berichten an das Hofkammerpersonal (941) anerkannt ist, weit hinaus.

Um die ungeheure Masse (*tanta mole*) der Geschäfte zu bewältigen, müsse *eine guete und exacte ordnung* eingerichtet werden. Ihr mediales Rückgrat war ein *Haupt Hoff Cammer Protocoll* und ein gegen den Zugriff der Sekretäre geschütztes *diarium*. Gespeist werden sollten diese Bücher vom Hofkammerpräsidenten mit Informationen über

⁸⁰ Es folgen detaillierte Vorschläge und Fragen zur Gestaltung der Rechnungsprüfung, des Rechenkollegiums (einschließlich der Problematik abweichender Voten der Rechenräte) und der Kriegsbuchhalterei. Eine zweieinhalb Seiten lange Liste mit Problemen und Bereichen, die noch gelöst bzw. geregelt werden müßten, schließt das Papier ab: eine Aufforderung für eine detaillierte Instruktion für die Buchhalterei, ihre Medien (Extrakte, Bücher, ausnahmsloses Verbot der Annahme von Schlußrechnungen), ihre Bediensteten und ihre Tätigkeiten ... bis hin zum Nachschlagen in Akten.

⁸¹ HKA, Hs. 650 (Miscellanea, Bd. 1), p. 936–953.

⁸² Vgl. HOLL, Hofkammerpräsident (wie Anm. 6) S. 89–91, ebd., S. 90, Anm. 6: »Dieses Projekt enthält bereits die Grundzüge der im Jahre 1714 eingeführten Ordnung.«

⁸³ Es sei fundamental, daß der Hofkammerpräsident *einen ieden kennen und wie er sich Zeith zu Zeith gowvernirt oder Comportirt, wissen mues*. Entsprechend könne er Räte für Aufgaben auswählen.

⁸⁴ [...] *haben die Referendare und Sekretäre die Parteisachen in ihrer Hand und endlich fast gemeiniglich das totum rei Camerali in die Handt und disposition eines oder des andern, so die cofidenz des Hoff Cammer Praesidenten gehabt privative gerede [...]* Die Parteien sollten schnell abgefertigt werden *und man möge Sie weniger in gemüth und beutl leiden [...]* machen.

einlaufende Angelegenheiten, wobei als zentrales Ordnungsprinzip die Chronologie des Eingangs dienen sollte. Vom Hauptprotokoll und vom Diarium aus, das, unextrahiert, auch geheime Angelegenheiten verzeichnet, sollten fünf besondere Protokolle geführt werden: ein *Collegial prothocol*, ein *Commissionis prothocol*, ein *referaten prothocoll*, ein *Partheyen prothocoll* sowie ein *vormerckh und Haupt Buech*.

Das Besondere ist, daß dieses letztgenannte Buch, das alle Ausgaben und Einnahmen im Zuständigkeitsbereich der Hofkammer verzeichnen sollte, *stilo mercantili* zu führen war. Die kaufmännische Buchhaltung erlaubt die Vermögensermittlung sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung⁸⁵, aber sie erfordert eine völlige Transparenz der Transaktionen⁸⁶. Starhemberg reagierte auf dieses Erfordernis. Würde das Diarium ordentlich geführt und würden alle Extrakte von den Zahl- und anderen Ämtern an das Hauptprotokoll gegeben und würden dort alle Geschäfte, Verträge und Geschäftsausgänge registriert, könne in Geldangelegenheiten nichts als Einnahme oder Ausgabe gebucht werden, was nicht im Diarium enthalten sei. Vom Diarium aus werde dann *Stilo mercantili* eine Notiz für die weitere Bearbeitung nach den Regeln der kaufmännischen Buchhaltung erstellt, für die zwei Optionen bereitstünden: erstens die Dokumentation *historice* (was einem Journal entspricht), zweitens werde jede Summe, *seye gros oder klein, Sie gehe ein oder werde ausgegeben*, werde *per credito et debito* notiert (was der nach Soll und Haben getrennten Kontenführung entspricht). So sei es möglich, auf einen Blick (*uno ictu oculi*) zu sehen, woher das Geld komme, wohin es gehe, *wie auch wer was und warumb bezalt worden seye*.

Der neue Hofkammerpräsident führte danach die Vorteile dieser wenig spektakulär erscheinenden, für die staatliche Finanzverwaltung aber revolutionär zu nennende Form der Buchhaltung auf. Der Kaiser, die Hofkammer, vor allem aber der Hofkammerpräsident könnten so jederzeit das *totum* (!) oder aber jede einzelne Angelegenheit kennen, und zwar in allen Bereichen und allen Stufen der Bearbeitung, im Zivilen oder im Militärbereich, es sei in Arbeit oder (ganz oder teilweise) erledigt. Zum anderen könne der Hofkammerpräsident so beinahe täglich alle Einnahme- und Ausgabestände einschließlich des Hof- und Kriegszahlamtes ohne die sonst langwierig zu erstellenden Extrakte kennen. Weiter käme die bis dahin heillose Schuldenverwaltung in Ordnung und würde es keine Doppelzahlungen mehr geben, *es lauffe durch was für ein ampt oder Land es seye*. Zwar scheine diese Form der Buchhaltung *langweillig* und die Arbeit zu verlangsamen; einmal

85 Vgl. BUCHHOLZ, Geschichte (wie Anm. 1) S. 42, 43.

86 Daß die doppelte Buchhaltung bei Hof in der Formationsphase unter Maximilian I. und Ferdinand I. nicht eingeführt worden war, kann auch an einem Mangel an Wissen gelegen haben. Lehrschriften zur (doppelten) Buchführung gab es zwar schon im frühen 16. Jahrhundert, die Traktate aber wurden vornehmlich in Nordwesteuropa gedruckt. Als Druckort einschlägiger Schriften war Wien praktisch bedeutungslos und lag abseits der Zentren längs der Linien Stockholm–Lyon und London–Venedig. Landesfürstliche Beamte hätten einschlägig interessiert sein müssen und die Schriften etwa aus Nürnberg, Augsburg und Venedig beschaffen müssen, vgl. KAISER, Wolfgang: *Ars mercatoria – Möglichkeiten und Grenzen einer analytischen Bibliographie und Datenbank*; in: *Ars Mercatoria. Handbücher und Traktate für den Gebrauch des Kaufmanns, 1470–1820. Eine analytische Bibliographie*, hg. von Jochen HOOCK, Pierre JEANNIN und DEMS., Paderborn u.a. 1991ff., hier Bd. 3: *Analysen (1470–1700)*, Paderborn 2001, S. 1–36, S. 19, Karten 3.1–3.

eingeführt, werde sich aber zeigen, daß diese Ordnung nichts hindere, sondern im Gegenteil die Geschäfte besser als je zuvor erledigt werden könnten. Darüber hinaus würde das bisher übliche Verschleppen von Angelegenheiten durch die Referendare *völlig abgestellt*. Auch lasse sich das System mit dem Kollegialitätsprinzip und den Kommissionen vereinbaren und belasse dem Hofkammerpräsidenten die letzte Entscheidung. So würde auch der Faden der Geschäftsabwicklung (*filum negotiorum*) nicht mehr wie bislang abreißen. Die Parteien würden nicht mehr wie bislang *herumb gezogen* und von den Sekretären abhängig sein, sondern nach und nach beschieden werden, das *aufziehn und aussaugen der Pertheyn* höre auf. Schließlich sichere dieses System dem Präsidenten Zeit für die wichtigen Dinge (*Hauptwerkch*).

Den Prozessen, welche die von der kaufmännischen Buchhaltung geforderte Transparenz und die Wahrung des Amtsgeheimnisses gewährleisten können, räumte die Reformschrift viel Platz ein. Sie griff auf das in der Buchhalterei immer wieder geforderte Instrument der Protokollierung und das Projekt eines Hauptbuches zurück. Gäbe der Hofkammerpräsident etwas zum Ausfertigen an Referendare oder zur Beratung ins Plenum, würde die Sache protokolliert. Ein Hofkammersekretär müßte Plenumsbeschlüsse protokollieren, das Protokoll sei dem Präsidenten der Hofkammer zu übergeben, der es dann zum *Haupt prothocoll* gebe. Nichts dürfe expediert werden, bevor nicht die Sache beim *Haupt Prothocol* notiert sei und mit dem Nachweis der Protokollierung (durch Aufschrift des Wortes *prothocollirt* durch den Referendar) versehen und im Diarium notiert sei⁸⁷.

Auch der Begleichung von Forderungen Dritter gegen die Hofkammer widmete sich Starhemberg und ersann ein System, welches das Potential der Buchhaltung für einen ordentlichen Ablauf nutzte. Auf der einen Seite sollten Angelegenheiten, die ohne Kommission abgebeiteet werden können (*Parthey rath*), vom Protokoll aus den zuständigen Referendaren übermittelt werden; die Sekretäre müßten einen Extrakt aller zu bearbeitenden Parteisachen erstellen und täglich oder wöchentlich ein Exemplar an den Hofkammerpräsidenten, ein anderes an den Parteirat geben. Die Entscheidungen sollten wiederum zum Hauptprotokoll geschickt werden, in dem die Angelegenheit ja bereits protokolliert sein müßte; dort waren der Bescheid und die Ausfertigung zu notieren.

Neben der Idee intensiver Protokollierung stand ein zweiter Ansatz: die Chronologie, die bei der kaufmännischen Buchhaltung im Journal Strukturprinzip erster Ordnung war. Bei den so anfälligen Parteisachen⁸⁸ sollten alle Referate *ordine naturali* an den Hofkammerpräsidenten gelangen; der entsprechende Eintrag im Hauptprotokoll sollte den Tag des Vortrags enthalten. Nach der Vorlage der Memoriale der Parteien beim Präsi-

87 Vgl. auch HKA, Hs. 652 (Miscellanea, Bd. 3), p. 3508–3510, *Ordnungs Puncta* bezüglich der Hofkammer, um 1707. Es werden zahlreiche detaillierte Verfahrensschritte formuliert, die einen ordnungsgemäßen Aktenfluß und eine richtige Protokollierung garantieren sollen. Grundsatz ist: keine Expedition darf ohne Konzept erfolgen, kein Konzept soll expediert werden ohne Signum eines Rats, mit dem er bestätigt, daß er das Konzept revidiert hat und als protokollgemäß befindet.

88 Wieder wird Klage über die Sekretäre geführt: Es hätten sich solche *defectus und abusus* ereignet, daß Parteien *durch die Referendarios und Secretarios [...] aufgehalten* und die befohlenen Zahlungen nicht erfolgt seien, woraus *vill corruptionen, concussionen, ungleicheiten und manichmall der Ruin einer Parthey erfolgt* sei, HKA, Hs. 650 (Miscellanea, Bd. 1), p. 942.

dentem der Hofkammer sollten diese noch am Tag der Vorlage protokolliert und dann zur Bearbeitung den Referendaren zugeschickt werden. Die fertigen (richtigen und unverfälschten ...) Berichte sollten in einem Extraktbuch eingetragen werden, um die Beibehaltung der chronologischen Ordnung sicherzustellen. Im über die Angelegenheiten entscheidenden Parteirat sollten diese dann nach einer durch das Extraktbuch vorkonstruierten wöchentlichen Ordnung abgearbeitet werden. Innerhalb dieser Ordnung sollte nach dem Tag der Vorlage beim Hofkammerpräsidenten vorgegangen werden, damit den Parteien *kein unrecht geschehen möge, indeme sonsten mancher, der heut ein memorial eingegeben, morgen schon verbeschaidet wurde, und ein ander der schon lang eingekommen und sollicitirt zu ruckh stehen muste*.

Es ist beachtlich für die gesteigerte Sensibilität für Prozesse, daß der neue Präsident der Hofkammer in der zeitlich ungleichen Verbescheidung von Parteien Unrecht sah⁸⁹. Materiell bekämen die Parteien so – nach der abschließenden Entscheidung des Hofkammerpräsidenten über die Zahlungsfonds⁹⁰ – rasch einen Bescheid und müßten weder ihr Geld noch ihre Zeit nicht mit nutzlosem *sollicitum* verschwenden. Von alledem wollte Kaiser Leopold I. indes nichts wissen⁹¹.

c. Die Gutachtenanforderung von 1707

Nach dem Regierungsantritt Kaiser Josephs I. im Jahre 1705 hatten Reformvorschläge etwas mehr Aussicht auf Gehör, zumal die Finanzverhältnisse derartig verworren waren, daß beim Regierungswechsel der Schuldenstand nicht einmal »halbwegs verlässlich« festgestellt werden konnte. Starhemberg, als Hofkammerpräsident bestätigt, bemühte sich weiter um Reformen, obschon der Kaiser von einiger Unentschiedenheit war⁹².

Auch die Buchhalter sahen die Probleme. Sowohl der Kriegsbuchhalter als auch der Hofbuchhalter beklagten 1704/1705 das Rechnungswesen als *unglücks-standt und labyrinth*. Ihre Gründe sind bereits bekannt und zeigen, daß die Instruktion von 1681 weder ausreichte noch befolgt wurde: mangelnde und mangelhafte Abrechnungen der Amtleute, Desinformation seitens der Hofkammer, unfähige, unterbezahlte und vielfach korrupte Mitarbeiter (*als ob iedweder, der sonsten zu nichts könnnte gebraucht werden, zur buechhaltereı recht were*)⁹³. Unter dem 1. Dezember 1707 erging dann ein kaiserliches Dekret an die drei zentralen Buchhalter, den Hofbuchhalter, den Niederösterreichischen und den Kriegsbuchhalter, welches sie zur Beantwortung von nicht weniger als 20 Fragen

89 Die ständisch motivierte Ungleichbehandlung von Parteien war ohnedies grundsätzlich untersagt. Das Verständnis der Verfahrensnormverletzung als Unrecht ist indes ein erheblicher Schritt. Als Mißstand hatte solche Ungleichmäßigkeiten auch der nur kurz von 1620 bis 1622/23 amtierende Hofkammerpräsident Liechtenstein kritisiert, vgl. WINKELBAUER, Fürst (wie Anm. 42) S. 175f., 208. Vgl. zur sozialen und höfischen Dimension des Streits um Plätze auf Prioritätenlisten HENGERER, Mark: Die Hofbewilligungen der Niederösterreichischen Stände, in: Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740 (wie Anm. 6) S. 159–179, hier S. 166f.

90 Dies sei erforderlich, weil nur der Präsident wisse, *was er ver Zallungs mittel hat oder haben kann*; nur er kenne die Kassenstände, HKA, Hs. 650 (Miscellanea, Bd. 1), p. 944.

91 HOLL, Hofkammerpräsident (wie Anm. 6) S. 91.

92 Ebd., S. 224–225. Bestätigung: S. 134.

93 Ebd., S. 92–99. Zitate nach ebd., S. 92 (Hofbuchhalter, 1704), S. 93 (Kriegsbuchhalter über in die Buchhaltereı abgeschobene unbrauchbare Beamte, 1705).

zur Buchhalterei aufforderte⁹⁴. Damit sollte die *so wichtig- und nöthige Einrichtung der gesamten Buechhaltereij* vorbereitet werden, die ersichtlich ein Versuch war, die Reform der Hofkammer von der Hofbuchhaltung her zu beginnen.

Die Erläuterungen der Fragen setzten die zentrale Rolle der Buchhaltung sowie die Beachtung ihrer Funktionsprinzipien für die Finanzverwaltung schon voraus und verschoben damit die Grenzen des Diskurses. Bereits nach zwei Fragen zum Verhältnis von Rechnungsprüfung (*Censur der Rechnungen*) und Buchhaltung kommt der Katalog auf das Hauptbuch zu sprechen und fragt, wie man es einrichte, in Gang halte und was für eine Methode hierzu erforderlich sei. Die Begründung der Frage gibt zu erkennen, daß das eigentliche Problem nicht beim Wissen, sondern bei der Umsetzung lag: *Weyl das Centrum des Buechhaltens auf ein Hauptbuch ankommen thuet, in welchem alles was Ihr Kay[serliche] Maj[estät] einzunehmen und auszugeben oder in Credito und Debito haben, in großen oder kleinen Summen, wie es nemlich die Einstellung oder partita in debito oder Credito erfordert, bis auf den letzten Heller, distincte et demonstrative eingetragen und, mit einer Ordnung, die nicht fehlen kann, und wo sich die geringste und höchste Post in debito und Credito uno ictu oculi zeigen, und bilanzüren kann, notirt werden mueß [...]*. Die lückenlose Transaktionserfassung und Aufbereitung in einer nach Soll und Haben perfektionierten Ordnung erlaube die sofortige Erfassung der Vermögenssituation (Frage 3). Folgerichtig wird weiter gefragt, wie man um des Hauptbuches willen um *einen jeden Heller, welcher in der gantzen sphaera Cameræ Aulicæ eingenommen oder ausgegeben* wird, wissen könne (Frage 4) und wie die Hofbuchhalterei als Auge der Hofbuchhalterei (*oculus Cameræ*) vollkommen, und verlasliche Notiz aller Cameral-Handlungen, und negotien haben, und wie Sie solche notiren, vormercken, oder registriren möge und solle, damit man in der Hofkammer alles sehen könne, was sachlich zu einer Transaktion gehöre (Frage 5).

Der nächste Fragenkomplex widmet sich der Idee einer Zentralkasse. Als Grund für diese wird angegeben, daß die Hofkammer das *Universale* und die *unitet constituiren solle, alles dessen, was die kay[serliche] Finanzen quocunque modo, es seye in Geld und Fundis concernüren*. Um zu sehen, woher das Geld komme und wohin es gehe, sei eine *General Cassa einzuführen*. Durch diese würden dann *absolute alle Empfang gehen*, die Ausgaben würden von ihr über das Hof- und Kriegszahlamt laufen; die Einrichtung der Kasse müsse projektiert und überlegt werden, ob *sie einen realen Empfang in Gelt haben solle*, ob also Geld dorthin gebracht werden solle *oder ob die Sach nicht füglicher nur durch eine überweis-Quittier, und gegen, Quittung, mit was für modalitet und observation eines oder das andere zusaßen wäre* (Fragen 6 und 7). Weiter sei zu überlegen, wie in dieser Generalkasse als der *unitet* des Empfangs und der Ausgaben bzw. *durch diesen Canal des Universal-Empfangs und der ausgaab, das Totum des gantzen Camer-Weesens, in so weit*

94 HKA, Instruktionen, Nr. 585a, fol. 1–6v, 1. Dezember 1707, kaiserliches Dekret. Dazu HOLL, Hofkammerpräsident (wie Anm. 6) S. 226–227. Zur Idee der Generalkasse ebd., S. 226, Anm. 23; diese war danach im 17. Jahrhundert mehrfach vorgeschlagen worden, vom Hofkammerpräsidenten Abt Anton Wolfradt 1624/25, vom Vizepräsidenten Jörgen und später; auch Gundaker von Liechtenstein propagierte die Idee, vgl. WINKELBAUER, Fürst (wie Anm. 42) S. 236f. Eingeführt wurde das Zentralkassensystem 1749, vgl. SAPPER, Zahlamtsbücher (wie Anm. 44) S. 427 mit Organigramm.

*es Handlungen oder Empfang und ausgaab, in Gelt und Gelts-Werth, betrifft, alle Länderkammern einschließlich der Tiroler und Innerösterreichischen Kammer⁹⁵ sowie die Landesbewilligungen und die Kontributionen einbezogen werden könnten (Frage 8). Bei dieser Gelegenheit wurden auch noch die Anweisungen auf die Kontributionen der Länder in Frage gestellt (Frage 19), da man bei diesem *circuitu nie in Tempore wajst, weder ob der Contribuent das seinige præstirt, noch ob, und wann der Assignatarius seine Gebühr realiter empfangen habe: Welches nicht allein in dem Raithungs-Weesen große Unverläßlichkeit, sondern auch in Credit und contracten wegen der Interessen, und bej allen auf die contribution pflegenden Handlungen ohnzahlar Schädlichkeiten nach sich ziehet.**

Mit Verve ging es weiter: Ob man nicht die Finanzierung des Militärs in dieses System einbinden könne (Frage 17 und 18); ob es nicht sinnvoll wäre, die Währungen, Maße und Gewichte für die Rechnungen zu vereinheitlichen, da doch durch eine *Universal Reduction in Gelt, Maas und Gewicht die uniformitet der Haupt-Bilanz* erleichtert werden könne (Frage 16).

Daneben wurden alte Probleme mit teils neuen Ansätzen behandelt. Starhemberg fragte nach dem Rechnungswesen der Hofkammer, in welcher leider *der Actor zugleich Judex* sei. Er schlug nicht weniger vor als eine interne Gewaltenteilung (Frage 10). Um die Ablieferung der Abrechnungen war es noch immer nicht zum besten bestellt, denn es wird weiter gefragt, wie man Amtleute dazu bringe, die Rechnungen rasch und ordentlich abzuliefern (Frage 11) und, wie man die (längst verbotenen) Schlußrechnungen vermeiden könne, mit denen die Amtleute ihre *ohnbefuegten Einstellungen* entschuldigten (Frage 12). Starhemberg wollte wissen, ob und wie weit die Abrechnungen der Länderkammern mit ihren nachgeordneten Ämtern durch die Hofbuchhaltung geprüft werden sollten (Frage 13) und wie man wöchentlich Nachricht über den Kassenstand der Amtleute einziehen könne; das Geld solle dort nicht *todt ligen* oder *ad privatos usus* verwendet werden, sondern zirkulieren (Frage 14); es sei auch zu klären, wie man um offene Forderungen der Amtleute gegen Dritte wissen könne (Frage 15).

Wohl um den Buchhaltern die Angst vor der Reform zu nehmen, fragte das Dekret, wie man die Buchhalterei von der Kasse abzugrenzen hätte und zu einer Kooperation gelangen könnte, damit *General Cassa und das Haupt Buch suo modo das Liecht und die auskunfft von einander nehmen und beede in stätther guter Ordnung mit einander den accordo gehen mögen* (Frage 9), sowie danach, ob das einzurichtende System mit den drei Buchhaltereien zu vereinbaren sei; wie man vom Alten zum Neuen gelangen könne und wie *das alte mit dem neuen suo modo zu connectiren* sei (Frage 20).

d. Detaillierte Instruktionen (1713 und 1717)

Die Reformpläne kamen zwar ins Gespräch, es kam auch unter Joseph I. nicht zu einschneidenden Reformen⁹⁶. Die Imagination optimierter Prozesse allein reichte, das war

95 Bis 1705 waren diese Kammern von der Hofkammer unabhängig. Die Zentralisierung wurde 1705 angeordnet, durchgesetzt aber erst 1707/08 (Tirol) bzw. 1709 (Graz), vgl. HOLL, Hofkammerpräsident (wie Anm. 6) S. 221f.

96 Ebd., S. 226f.

Starhemberg klar, in Anbetracht der Schwierigkeiten mit dem Personal nicht aus⁹⁷. Der Regierungsantritt des von sich aus auf eine Reform der Finanzverwaltung drängenden Karl VI. bot die Gelegenheit, die im *Methodus* von 1703 und im Fragenkatalog von 1707 sichtbaren Pläne für die Hofbuchhaltung zur Grundlage der Neuordnung zu machen und beim »allerwundesten Punkt, dem Buchhaltungs- und Kassenwesen«, anzusetzen⁹⁸. 1712 beauftragte Karl VI. Starhemberg mit der Neuordnung der Buchhaltereien, der von hier aus die Neuordnung der gesamten Finanzverwaltung plante. Die Buchhaltung, so seine gereifte Überzeugung, könne ohne eine Reform der Hofkammer nicht sinnvoll reformiert werden. Der Kaiser widersetzte sich zunächst der Verknüpfung der beiden Reformgebiete⁹⁹, ließ sich aber überzeugen.

1713/14 wurde eine neue Geschäftsordnung im Sinne des *Methodus* sowohl für die Hofkammer als auch für die Hofbuchhaltereie erlassen¹⁰⁰. Tragende Strukturelemente der differenzierten und detaillierten Geschäftsordnungen waren bei der Hofkammer anstelle der Ratssitzungen Kommissionen sowie eine effektive Geschäftsführung durch den Präsidenten, bei der Hofbuchhaltung aber das Hauptbuch in Form des »Hauptvormerkbuches« und des »Hauptkontobuches« samt zahlreichen untergeordneten »Filialbüchern«¹⁰¹.

Die Instruktion für die Hofbuchhaltereie (genauer: für den Hofbuchhalter, den Vizebuchhalter, die Raiträte, Expeditoren und Registratoren, Raitbedienstete und Ingrossisten) von 1717 ist erhalten. Sie umfaßt 46 Gliederungspunkte auf nicht weniger als 113 ganz beschriebenen Seiten¹⁰². Wir können hier nicht ins Detail gehen. Allein der Umfang aber macht deutlich, daß der Ansatz für die Lösung der Probleme von Buchhaltung und Hofkammer in Fortentwicklung früherer Reformansätze die möglichst detaillierte Normierung von verschränkten und mehrschichtig kontrollierten Arbeitsprozessen war.

Diese Arbeitsprozesse waren auf das weiter vermehrte Schriftgut der Verwaltung hin orientiert, so daß im Idealfall Prozesse und Medien sich gegenseitig stabilisierten. Zudem wurden auf der einen Seite Prozesse durch Kontrollprozesse, auf der anderen Seite wurde durch Exzerpte, Bücher und Kopien auch das Schriftgut gleichsam verdoppelt: Prozesse und Kontrollprozesse hier, Schrifttum und Kontrollschrifttum dort und zudem beide Ebenen miteinander verschränkt: So sollte die Hofbuchhaltung einen stabilen Handlungs- und Referenzrahmen für sich selbst schaffen und für die Hofkammer gleich mit. So sollten endlich *unsere Kay[s]erlichen Hof-Camer Rätthe mit Unseren Buchhaltereij-Verwandten*

97 Ebd., S. 227–229.

98 Ebd., S. 363.

99 Ebd., S. 373.

100 Ebd., S. 388. Die Niederösterreichische Buchhaltereie wurde mit der Hofbuchhaltereie vereinigt.

101 Im Detail dazu HOLL, Hofkammerpräsident (wie Anm. 6) S. 387–388. Die Instruktion ist nach Holl nicht erhalten.

102 HKA, Instruktionen, Nr. 599, 30. Dezember 1717, fol. 2–58 (Abschrift). Zugehörige Unterlagen in HKA, Instruktionen, Nr. 589. Vgl. auch HKA, Instruktionen, Nr. 585a, Buchhaltereieinführung.

[...] *unser Einkunfften und Ausgaben getreu, wirtschaftlich, und nutzbar verwalten, und also nach a)jd und pflicht inseparabiliter operiren* (vor § 1)¹⁰³.

5. Bücher und Tabellen (1543–1724)

Die Reformversuche der Hofbuchhaltereirei waren nicht nur ein Movens im Prozeß der Zentralisierung bürokratischer und damit fürstlicher Herrschaft. Die Buchhaltung hatte an der Herausbildung moderner Staatlichkeit selbst Anteil, indem sie lange vor der sich seit dem späten 17. Jahrhundert entwickelnden Kameralistik Kategorien mitschuf bzw. schärfte, in denen Staatlichkeit in ihrer fiskalischen Dimension greifbarer wurde. Um dies zu zeigen, muß wegen der Verluste bei den frühen Büchern der Hofbuchhaltung ein Blick in die Abrechnungsbücher des Hofzahlamts abhelfen¹⁰⁴.

Eine Sichtung dieser Bücher zeigt, daß im 16. Jahrhundert Entscheidungen von großer Tragweite getroffen bzw. wiederholt wurden, mittels derer der Fluß alltäglicher Abwicklung von Transaktionen strukturiert wurde. Zentral war die (nicht alternativlose) Entscheidung für Abrechnungszeiträume, die in einem zugehörigen besonderen Medium dokumentiert wurde, konkret: die Entscheidung für Rechnungsjahr mit einem Jahresabrechnungsbuch. Selbst innerhalb der Zeitraum/Buch-Kombination gab es Alternativen, wie das nach Monaten aufgebaute Hofzahlamtsbuch für 1570 (HZAB 24) zeigt. Mochte eine chronologische Ordnung der Menge von Transaktionen für einen Monat noch Sinn machen, war dies bei der Unmenge der Transaktionen eines Jahres nicht mehr der Fall. So wurden die Transaktionen nach zusätzlichen und sich wandelnden Kategorien geordnet. Entlastung von den anfänglich sehr wichtigen Prinzipien der Chronologie und des Namens (Alphabet) schufen die beigelegten Namensregister mit Seitenverweisen und erlaubten so die verstärkte Systematisierung nach Kriterien der Territorialität und Insituationen der Finanzverwaltung.

Die Einnahmen im Empfangsteil des ersten überlieferten Hofzahlamtsbuches, das über 1543 berichtet (HZAB 1, Hofzahlmeister Holzer), sind weder territorial noch sachlich geordnet, Institutionen stehen neben natürlichen Personen, manchmal hintereinander (Vizdomamt). Territorien geben mitunter den Raum der Herkunft an, aber nicht die zahlende Institution bzw. Körperschaft.

Es ergibt sich folgendes Bild (NB Zur leichteren Lesbarkeit wurden die Schreibweisen in den nachfolgenden Listen stark vereinfacht):

Ungarisches Dreißigeramt

Salzamt zu Aussee

Salzamt zu Gmunden

Aus dem Fürstentum Schlesien, bewilligte Schatzung, Türkenhilfe

¹⁰³ Es gab aus der Finanzverwaltung heraus erheblichen Widerstand gegen Starhemberg, vgl. HOLL, Hofkammerpräsident (wie Anm. 6) S. 389f.

¹⁰⁴ Aus dem frühen 18. Jahrhundert sind Kontobücher der Hofbuchhaltung erhalten: SAPPER, Zahlamtsbücher (wie Anm. 44) S. 407.

Österreich ob der Enns [Bewilligung]

Peter Häflein

aus dem Fürstentum Oberlausitz, Schatzsteuer, Türkenhilfe

Reichsritterschaften, Anleihe von 1542, Türkenhilfe 1543

Anleihe der Geistlichen in Niederösterreich

Von Hanns Holzl

Vom römischen König

Vizdomamt Österreich ob der Enns

Von den Gütern des St. Georgsritterorden

Aus der Tax der Hofkanzlei

Hans Paungartner von Paungarten, kaiserlicher Rat

Silber zu der Konigin Elisabeth zu Polln und Silber Geschirr, von Fugger und Hans

Paungartner

Salzamt zu Wien

Von den fünf Niederösterreichischen Landen

Von den Geistlichen in Schlesien

Aus dem Vizdomamt in Niederösterreich

Aus der Krone Böhmen, bewilligte Türkenhilfe

Vischerad zu Prag, Türkensteuer

Aus dem Vizdomamt in Steyr

Aus dem Vizdomamt zu Cilly

Aus dem Vizdomamt in Kärnten

Sigmund von Herberstein Freiherr

Heinrich Graf zu Plaw, Darlehen

Hanns Hanoldt, Verrechnung von Schulden gegen Hofbesoldung

Von Gregor Löfler, Pfennigmeister zu Augsburg

Herrn Carl von Welsperg, kaiserlicher Rat

Kreis und Ritterschaft Eger, Türkenhilfe [...]

Das unter dem gleichen Hofzahlmeister erstellte Buch über 1544 (HZAB 2) ist (wie das über 1548 (HZAB 6, ebenfalls Holzer) chronologisch nach dem Datum der Quittierung der Empfänge geordnet. Es vermeidet die Doppelnennung von Empfangsstellen, indem weitere Empfänge von derselben Stelle bzw. Person (überwiegend chronologisch nach Quittungsdatum) hinter die erste Nennung gestellt werden.

Joseph von Lamberg, Freiherr, Rat und Landeshauptmann in Krain, ehem.

Obersthofmeister der Königin, Kaufsache, 7. Januar

Vizdomamt Österreich ob der Enns, 13. Januar, 25. März

Landschaft in Krain, 13. Januar, 1. März

Herr von Herberstein, Freiherr, 20. Januar

Landschaft Kärnten, 27. Januar

Vizdomamt in Niederösterreich, 29. Januar, 20. Februar, 24. Dezember

Von den Geistlichen, Anlehen in Niederösterreich [30. Januar, Chronologie hier im folgenden nicht streng durchgehalten]

Landschaft Steiermark, 12. Februar

Landschaft Niederösterreich und Ob der Enns, 16. Februar, 19. November

Böhmische Kammer, 25. Februar

Heinrich Graf zu Plaw, 27. Februar [...]

Ebenso verfährt für 1549 der Hofzahlmeister Manng Seitz (HZAB 7), auch er unabhängig davon, ob viele oder wenige Posten, Institutionen oder natürliche Personen die Einkunftsquellen waren.

[...] Landschaft Niederösterreich, Landschaftseinnehmer, Bewilligungen, 14. Januar, 19. Februar, 3. Mai, 2. September, 22. Dezember

Alexius Tursio † Testamentsvollstrecker Erzbischof von Gran und Hans Hofmann, Freiherr, Darlehen an König 15. Januar [...]

Auch der Hofzahlmeister Sebastian Fuchs (HZAB 17, August bis Dezember 1560) ließ im wesentlichen, zumindest monatsgetreu, nach diesem Modus ordnen, es entstanden keine weiter aggregierten Rubriken. David Hag hingegen (HZAB 24, für 1570) lieferte dagegen wohl Monatsübersichten mit Empfangs- und Ausgabenteil, die dann zu einem Buch gebunden wurden. Innerhalb dieser Ordnung setzte er das teilchronologische System fort. Bemerkenswerterweise berechnete er den Saldo von Ausgaben und Einnahmen (fol. 3v). Auch hatte sein Buch Unterabteilungen: Er nannte unter dem Kriegszahlmeisteramt einen Grafen (31. Januar) und einen Handelsmann (4. Januar) und bevorzugte so die ständische Ordnung vor der Chronologie (fol. 3v).

Territorialität als in diesen Büchern neues Strukturprinzip setzte sich in den Hofzahlamtsbüchern erst in den 1570er Jahren unter dem Hofzahlmeister Peter Häckl recht weitgehend durch, wie die Jahresrechnung für 1574 (HZAB 28) zeigt. Innerhalb der territorialen Ordnung nach Ländern behielt er die teilchronologische Ordnung seiner Vorgänger im Grundsatz bei. Die Prälaten in Niederösterreich aber stellte er unter Berücksichtigung der Ständeordnung der chronologischen Ordnung der übrigen Posten voran.

Empfang aus dem Gefellen der Kammer in Khunigreich Ungarn

Einnehmer der ungarischen Kammer, 13. März, 13. Juli, 9. August, 28. September, 10. November [anderer Einnehmer]

Salzamt Preßburg, 15. Juli, 19. August, 19. Oktober

Oberdreißigstamt ungarisch Altenburg, 18. Juni, 25. Juni, 10. Juli, 11. Juli, 13. August, 1. September, 8. Oktober

Nutzung Gestüt Münichhoff, 1. Dezember

[Länder der böhmischen Krone]

Rentamt in Böhmen, 15. Januar, 25. Januar, 15. Februar, 31. März, s.d., s.d., 31. März, 18. Mai, 7. Juli, 11. Juli, 16. September, 31. Oktober

Rentamt in Ober- und Niederschlesien, 18. Februar, 23. März, 16. Juni, 9. August,
 14. August, 31. August, 31. August
 Unterkämmerer Mähren aus verschiedenen mährischen Gefellen, 18. Mai
 Gefelle der Herrschaft Nikolsburg, 31. Mai
 Herrschaft Eisgrub, 14. Februar, 30. April
 [Österreich]
 Bistum zu Wien, 7. November
 Geistliche Kontributionen in Österreich, 8. Juni
 Landschaft in Niederösterreich, 23. Januar, 26. Januar, zahlreiche weitere Quittungen bis
 31. Dezember
 Kriegszahlamt, Kriegszahlamt zu Ungarn [...]
 Salzamt Wien
 [...]

Es folgten Einkunftsquellen in Österreich ob der Enns, vom Landvogt zu Schwaben, von den Reichshofkanzleitaxen, Einnahmen aus der Tiroler Kammer und danach von Einzelpersonen, die ungeachtet ihres Ranges oder ihrer institutionellen Verortung (genannt wurden unter anderem ein Reichshofkanzleitaxschreiber, der Reichshofratspräsident, Anton Stamps Erben, Abrechnungsreste eines Rentmeisters, Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Bruck an der Leitha und andere) wieder nach dem Datum der Quittung gereiht wurden. Es gab also Schwierigkeiten beim Absehen von der Eigenschaft »natürliche Person« und der Zurechnung von Personen zu Organisationen verschiedener Typen (Körperschaften, Ämter, Behörden). Auch bei den nach territorialen Gesichtspunkten gegliederten Einnahmestellen wurden mitunter die Verwalter genannt: so wurde bei den Geldern aus Nikolsburg der Hauptmann hinzugesetzt, bei denen aus der Herrschaft Eisgrub der Pfleger. Die Übertragung territorialer Ordnungsmuster auf Finanztransaktionen war nicht einfach. Gelöst wurde dieses Problem durch zunehmend klarere institutionelle Zurechnungen sowie die Zuordnung von natürlichen Personen zur Rubrik der Außergewöhnlichen Einnahmen.

Das Hofzahlamtsbuch für 1618 (HZAB 67) zeigt die so weitgehend stabilisierte Grundstruktur. Strukturierend war auch die Hierarchie des Ansehens, das die Städte mit Ausnahme des prominent positionierten Wien an letzter Stelle nach den Mauten sah. Diese Ordnung blieb im 17. Jahrhundert bei sehr hoher Fluktuation vieler Ämter im Grundsatz stabil¹⁰⁵.

[Reich]

Reichspfennigmeisteramt Augsburg

Reichspfennigmeisteramt Ober- und Niedersächsischer Kreis

[Ungarn]

Ungarische Kammer Preßburg

Salzhändler zu Preßburg

¹⁰⁵ Zur Ordnung der Ausgabenseite vgl. HENGERER, Abrechnungsbücher (wie Anm. 44) S. 140.

Oberdreissiger Ungarisch Altenburg
 Rentamt Ungarisch Altenburg
 Kammer Kremnitz
 Oberdreissigeramt Nedelitz im Windischland
 [Länder der böhmischen Krone]
 Böhmisches Rentamt
 Schlesisches Rentamt
 Fürstentum Troppau, Einnehmer
 Obersalzamtsverwalter zu Neusohl, Neusalz in Schlesien
 Rentdiener Mähren
 [Niederösterreich]
 Niederösterreichischer Geistlicher Kontributionseinnehmer
 Hofkriegszahlmeister Peter Sutter
 Vizdomamt Wien
 Salzamt Wien
 Hansgrafenamt Niederösterreich
 Münzamt zu Wien
 Mautamt Waghaus Wien
 Wassermaut Rothenturm Wien
 Rentmeister Eisenstadt [Burgenland]
 Rentmeister Forchtenstein [Burgenland]
 Verwalter der Dörfer Bairndorf und Neudorff [vorm. Parndorf und Neudorf im
 Burgenland]
 Schlüsselamtman zu Krems
 Wassermaut zu Mauthausen [Österreich ob der Enns]
 Wassermaut Stein
 Maut Schwechat
 Stadt Krems und Stein
 Stadt Stein
 Stadt Korneuburg
 [Österreich ob der Enns]
 Prälatenstandseinnehmer
 Vizdomamt
 Maut Leute zu Linz
 Maut Engelhardtszell
 Maut Ybbs [Niederösterreich]
 ehemaliger Rentmeister zu Steyr
 Stadt Steyr
 [Sammelrubrik]
 Extraordinari und Darlehen
 Summe der Empfänge

Der Erlaß der Geschäftsordnung von Hofkammer und Hofbuchhaltereirei von 1713/14 und das Zurücktreten des erst seit dem späten 16. Jahrhundert dominierenden »Territorialitätsprinzip[s] hinter sachlichen Erwägungen«¹⁰⁶ fiel mit der stärkeren Verbreitung von vielspaltigen Tabellen zusammen. Das Ziel der Buchhaltung, rasch erfassbare (*uno ictu oculi*) und zugleich hoch aggregierte Informationen zu liefern, wurde so in der Form höher als zuvor aggregierter Tabellen erreicht.

So bot, um ein letztes Beispiel zu geben, das Bändchen *Bilanzirter, Universal Cameral, Summari Jahrs Extract* für 1724 in seinem Empfangsteil auf nur 29 Seiten eine Zusammenstellung der Empfänge (Kassenreste vom Vorjahr, gewöhnliche Einkünfte, Militärischer Empfang, Anticipationsempfang, Kautionskapital, Amtsvorschüsse, Extraordinari, Bankalitätskammeralzahamt in Wien, Wechselagio, Verschreibungen von anderen Ämtern), die jeweils nach Ländern und innerhalb der Ländergruppen nach den Einkunftsquellen/Ämtern geordnet waren. Hier konnte man nun auf der so zahlreiche mathematische Operationen zulassenden Ebene der Ratioskala und mit wenig Umblättern wissen, wie ertragsstark welches Land und welche der knapp über 100 aufgeführten Einkunftsquellen war¹⁰⁷. Dem ähnlich strukturierten Ausgabenteil folgten mehrere unter Absehung von der territorialen Dimension aggregierte Zusammenstellungen. Das erste *Summarium* zeigt auf der linken Seite die in einzelnen Zeilen aufgeführten Summen aller Ertragstypen, auf der rechten eine Auflistung sämtlicher 29 Ausgabentypen. Beide Listen wurden aufsummiert und, ein Wunder, es ergab sich für beide Kolonnen die gleiche Summe: 13 842 380 Gulden und 55 Kreuzer¹⁰⁸.

Derartig hochgradig aggregierte Tabellen finden sich in den Unterlagen der Finanzverwaltung besonders seit dem zweiten Dezennium des 18. Jahrhunderts häufig und läuteten das Zeitalter der Statistik ein, die sich nun auch in Österreich mit einer statistischen Landeserfassung verband¹⁰⁹.

6. Zusammenfassung

Die Hofbuchhaltung wurde wegen des hohen Grades an Arbeitsteilung in der landesfürstlichen bzw. kaiserlichen Finanzverwaltung und des daraus resultierenden Bedarfs an einer Stelle eingerichtet, in der Wissen über Finanztransaktionen zusammenfließen sollte. Die Bereitstellung von Wissen, also die Berichtsfunktion der Hofbuchhaltereirei im Entscheidungsprozeß der Finanzverwaltung wurde schon im 16. Jahrhundert als institu-

106 HOLL, Hofkammerpräsident (wie Anm. 6) S. 389.

107 HKA, Hs. 240 (alte Signatur: D 159), fol. 2–7r; ohne Nachträge (fol. 7v und 8). In den Hofzahlamtsbüchern strukturierte Territorialität zwar die Anordnung der Ämter, die Erträge der einem Land zugeordneten Ämter wurden aber in der Regel nicht zusammengezogen.

108 Das sah nach kaufmännischer Buchhaltung aus, hatte mit der doppelten Buchhaltung auf der Basis der Bilanz außer dem Layout aber nicht sehr viel zu tun, denn Ausgaben und Empfänge entsprechen nicht Soll und Haben.

109 Vgl. BAUER, Hofökonomie (wie Anm. 74). Für die nähere Untersuchung der entsprechenden Formationsphase wäre durch die Auswertung der wenig bekannten Quelle *Miscellanea Cameralia sive Corpus Aeconomicum Austriaco Cesareum* viel zu gewinnen, HKA, Hs. 651 bis Hs. 662.

tionell und medial gesicherter Rückhalt für die Orientierung an Normen, Präzedenzfällen und topischer Einzelfallanalyse ein wichtiges Element im Prozeß der Ausdifferenzierung von Verwaltung und Politik aus dem Interaktionsraum Hof.

Die Berichtsfunktion wurde schon früh um eine fortlaufend intensiviertere Kontrollfunktion erweitert. Wissen und in dessen Folge Kontrolle verwiesen die Hofbuchhaltung auf die zwei Pole der Finanzverwaltung, auf die dezentral mit Geld operierenden Amtleute einerseits, andererseits auf die Entscheidungsstellen bei Hof, vornehmlich die Hofkammer. Bereits im 16. Jahrhundert wurde deutlich, daß für die Erfüllung der Aufgaben der Hofbuchhaltung der Abgleich von zentralen Entscheidungen und dezentralem Zahlungsverhalten erforderlich war. Entsprechend wurden Berichtssysteme eingerichtet, aufgrund derer die Hofbuchhalterei sich über beide Bereiche informieren können sollte.

Beide Informationsquellen aber, die von den Amtleuten regelmäßig zu liefernden Extrakte und der Einblick in die Entscheidungsprozesse der Hofkammer sowie deren Dokumentation, waren unsicher, unvollständig und wurden fallweise gegen den Einblick der Hofbuchhalterei abgedichtet. Der stockende und der blockierte Informationsfluß sorgten dafür, daß die Hofbuchhalterei ihre Aufgaben nur unzureichend erfüllen konnte. Dazu trugen buchhaltungstechnische Probleme wie vor allem die Korrektur früherer Abrechnungsjahre und die Handhabung des Rechnungsjahrs (Problem Restposten) bei, die erst im späteren 17. Jahrhundert gelöst wurden; etwa zeitgleich konnten die Amtleute recht effektiv zur tatsächlichen Ablieferung ihrer nun möglichen Abrechnungen gezwungen werden. Die partielle Insuffizienz der Hofbuchhaltung lag freilich im Interesse einflußreicher Teile des Hofkammerpersonals sowie zahlreicher Amtleute, stand eine effiziente Kontrolle durch die Hofbuchhaltung doch zahlreichen illegitimen Bereicherungstechniken entgegen. Dem vor allem durch die Hofkammer erzeugten Druck hielten die Buchhalter nicht stand und setzten ihm auch nach dem Neuerlaß der Hofkammerinstruktion von 1681 nicht sehr viel entgegen.

Reformen der Hofbuchhaltung zielten daher vornehmlich auf die Verbesserung des Zugriffs auf Informationen über die Transaktionen der Amtleute und die Entscheidungen der Hofkammer – stets man setzte eher auf die Optimierung von Prozessen als auf die »Besserung« der Beteiligten. In beiden Bereichen wurde die intensiviertere Bereitstellung von Informationen normiert und die Buchhalter zumindest normativ zwingend in den Prozeß der Entstehung von Entscheidungen eingebaut. Damit verbunden war die buchhaltungsinterne Verdichtung der Berichtsmedien: mehr und ausführlichere Bücher, mehr Protokolle. Die verschiedenen Informationssysteme sollten Redundanzen schaffen und den Abgleich der verschiedenen Dokumentationen derselben Transaktionen sowie der Transaktionen mit den Entscheidungen verbessern. Die Funktionen Wissen, Berichten, die Erstellung von Transaktionslisten und Soll-Transaktionslisten, die Kontrolle und Sicherung der Finanzverwaltung wurde schon früh ergänzt um die Funktion als Taktgeber für wichtige Prozesse der Hofkammer. Die Hofbuchhaltung hatte Schrifttum herzustellen, das die Arbeitsorganisation selbst betraf und optimierte – nicht zuletzt die der Hofkammer.

Um 1700 wurde der Gedanke formuliert, daß die zeitliche richtige (unparteiische) Ordnung der Prozesse der Verwaltung ein von der Buchhaltung zu schützendes Rechtsgut

sei. Mit *filum negotiorum* wurde ein Begriff für Prozesse gebildet, der die noch weitere Steuerung, Optimierung, Verschränkung und dadurch die Kontrolle von Arbeitsprozessen begünstigte. Die Reformbestrebungen nach 1700 standen zwar materiell in der früheren Reformtradition, suchten aber auch neue Begründungen und neue Operationsweisen und spitzten alte Einsichten und Forderungen drastisch zu. Die uralte Einsicht, daß ohne eine Reform der Prozesse in der Hofkammer die Hofbuchhaltung nicht optimiert werden könne, wurde zum Anlaß genommen, die Reform der Hofkammer und damit der Finanzverwaltung insgesamt von der Hofbuchhaltung her zu beginnen. Die alten Transparenzforderungen wurden durch die Forderung nach Einführung der kaufmännischen Buchhaltung radikalisiert, die – wäre sie gänzlich und nicht lediglich in einigen Elementen (vor allem Dokumentationsformen) eingeführt worden – sogar hätte leisten können, was schon 1514/1515 von der Buchhaltung erhofft worden war: die Gewinn- und Verlustermittlung.

In der Buchhaltung steckte noch mehr Potential: Bereits die frühesten Berichtsmedien, Listen, Tabellen der Buchhaltung machten verschiedene Kategorien für die Ordnung der Menge von Transaktionen sichtbar: Zeit, Alphabet, Territorialität, Institutionalität und andere. Sie hatten Anteil an der fiskalischen Konzeption fürstlicher Herrschaft und damit der Entstehung des modernen Machtstaats. Das ist für eine so unscheinbare Institution denn doch beachtlich und gibt zu denken, zumal wenn man darüber nachsinnt, was passieren wird, wenn die doppelte Buchhaltung nun, einige hundert Jahre nach den hier skizzierten Vorgängen, nun doch noch auf staatlicher Ebene eingeführt wird. Die Wende vom zweiten zum dritten Jahrtausend brachte – mit den altbekannten Argumenten – vielerorts den Wechsel von der kameralistischen Buchhaltung zur kaufmännischen in staatlichen Stellen, so auch in Schleswig-Holstein: »Doppelte Buchführung erlaubt – Kommunen in Schleswig-Holstein dürfen ihre Haushalte bald nach kaufmännischem Vorbild mit doppelter Buchführung verwalten. Das Kabinett brachte [...] ein entsprechendes Gesetz auf den Weg, teilte das Kieler Innenministerium mit. Bei doppelter Buchführung werden das Vermögen und die Schulden in einer Bilanz erfaßt. Das soll mehr Wirtschaftlichkeit und Transparenz bringen. Das System biete sich besonders für größere Verwaltungen an, hieß es«¹¹⁰.

¹¹⁰ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. August 2006, S. 4.

Beilage: Instruktion für den Hofbuchhalter (1583)

Zur leichteren Lesbarkeit sind i, j, ÿ, u, v, w durchgehend, s, ss, ß sowie die Getrennt- und Zusammenschreibung moderat normalisiert. Die Groß- und Kleinschreibung ist mit wenigen Ausnahmen (v.a. Satzanfang, Eigennamen, Datumsangaben) zur Kleinschreibung verändert, die Interpunktion nur am Satzende normalisiert. Weggelassen sind Randbemerkungen einer späteren Revisionsphase. Eine Kollationierung war nicht möglich.

HKA, Wien, Instruktionen, Nr. 278 (Abschrift)

Wir Rudolff der ander von Gottes genaden erwelter romischer Kaiser auch zu Hungern unnd Behaimb Khünig, Erzherzog zu Österreich ec.

Instruction. auf unnsern getreuen lieben Ludwigen Inderzell. als dem wir zu verwaltung des hofbuechhallterambts gnedigist bestellt, unnd fürgenomen, wie er unnd alle khünfftige hofpuechhalter, unnd ire zuegeordnete personen solches ambt unnd dienst, bis auf unnsere widerrueffen, handlen und verricht[en] sollen.

[§ 1, Hierarchie] *Erstlichen wollen wir, das unnsere gegenwertiger verwaltter unnd khünfftige unnsere hofpuechhalter unnd inen zuegeordneten personen, ir aufsehen und respect, nach unns, auf unnsere hofcamerpresident[en] unnd rätte haben, nach denen sie sich allerdings richten, unnd was ime dem puechhalter in raittungssachen, unnd andern unnsern notturfftten zu thuen, zu berichten unnd zu handlen aufferlegt wierdt, demselben als paldt strackhs nachkhomben, unnd schleinig one waigerung willig verrichten, [fol. 1v] auch sechen, unnd sein aufmerckhen haben soll, das die im zuegeordneten puechhaltereipersonen, ire dienst fleissig zu rechter zeit besuechen, unnd was er inen zu arbaitten unnderhanden gibt, dasselb willig gehorsamblich unnd fleißig verrichten, auch er selbst unnd sie bei dem dienst so lang als unnsere hofcamerräth bleiben, darbei finden lassen.*

[§ 2, Kernaufgabe: Haltung von Büchern und Registraturen] *Unnd nachdem solch hofpuechhalterambt fürnemblichen dahin angestellt, das alda ordenlich buecher unnd registraturum gehalten werden sollen, aller unnsere khünigreich fürstenthumber und land[en] ordinari unnd extra ordinari järlichen einkhomen unnd ausgaben, unnd was für verweisungen unnd schulden auf jedem ambt ligen, damit wir oder unnsere verordente presidenten und hofcamer rath, als oft wir oder sie derselben begern, solcher emphäng ausgaben verweisung[en] unnd schulden, richtiges guettes wissen gehabt müge[n].*

[§ 3, Ordnung der Bücher] *So solle gedachter unnsere verwalter des ambts unnd khünfftige hofbuechhalter folgunde ordnung halten. [fol. 2r]*

[§ 3a: Bücher und Registraturen für Länder und Herrschaften] *Nachdem bisher von der hungerischen, zipserischen, behaimischen unnd schlesischen camer, sowoll auch von unnder camer in märherm, unnd von and[en]ⁿ 1 orten quatterberliche auszüg, unnd dann nach ausganng des jars summari auszüg, desgleichen in Österreich von den ambleüthen monatliche unnd quatterberliche auszüg und dann von der n[ieder] ö[sterreichischen]*

¹ Von späterer Hand zu *antern* geändert.

camer nach endung jedes jars ain particular auszug alles einnehmens und ausgehens wie wir innen bei iren instructionen aufgelegt haben, auf unnsere hofcamer überschickhen. Die folgendts auf unnsere hofbuechhaltereie übergeben werden, so solle gedachter unnsere verwalter oder khünfftige hofbuechhalter, ain sonndere registratur über alle unnsere ordinari und extra ordinari einkhomen unnd ausgaben, in allem unnsern khünigreiche[en] unnd lannden, unnder aines jeden lanndts, sonnerbarn rubriggen hallten, und unnder aines jeden ampts oder herrschafft rubriggen, erstlichen die ordinari gefell sonderbar und dann die extraordinari gefell auch auch sonderbar / [fol. 2v] sowoll auch darauf die ordinari unnd dann die extraordinari ausgaben, das ist was auf besoldung, ampts uncosten unnd zu erzeugung der einkomben von nött[en] sezen, unnd sein fleissig aufmerckhen haben, da sich in ain oder andern amt mit dem einkomben, münderung oder vermerung zutrügen, damit dasselbe fleissig darzue verzeichnet werde.

[§ 3b: Pfandschaftsbuch] Also soll er ain sonder buech über die pfandschafften halten, und under jedes lanndts rubriggen abtailen.

[§ 3c: Landtagsbuch] Deßgleichen ain sonder buech über die gehaltenen landtäg, daren unnsere begern unnd darauf der ständt bewilligungen wohin dieselben verwendet unnd verrait werde[en] sollen, einschreiben lassen.

[§ 3cd Reichsmatrikel, Reichsbewilligungen] Unnd dan ain sunder buech unnd matricul der reichs bewilligungen.

[§ 3e: Anweisungs- und Schuldenbuch] gleicher gestalt, soll er auch ordenliche registratur über die schulden unnd verweisungen, jedes lanndts halten, unnd dieselben mit allen den conditionen, wan unnd wie, gegen was interesse auf was zeit unnd termin die dargelichen worden [fol. 3r] ordenlichen einregistriern, unnd atweg sovil spacium entzwischen lassen damit man alzeit die erlengerung unnd veränderung da sich in ainer oder andern schuldt zuegetragen möcht hinzue verzeichnen müge.

[§ 4: Säumnis der Landkammern und Amtleute bei Ablieferung der Auszüge] Zum fabll ime verwalter oder khünfftigen hofbuechhalter aber, zu haltung obgemelter ordnung noch etlicher bericht unnd auszüg von den landtcämern unnd amtleütten mangletten, oder dieselben zu überschickhen seumig sein wolten, so soll er solches alsbaldt unnsere hofcamer berichten, unnd dabei anzaig[en], zum fall die auszüg unordenlich überschickht, mit was besserer ordnung unnd specification dieselben zu überschickhen erfordert sollen werden.

[§ 5: Zuständigkeiten in der Hofbuchhaltereie] Und damit nun die haltung solcher registratur, desto ordenlicher und richtiger beschehen möge, so solle gedachter unnsere verwalter oder hofbuechhalter die expeditionen folgunder gestalt abthailen.

[§ 5a: Ungarische Angelegenheiten] Erstlichen soll er ain taugliche unnd der latein erfarnen raittperson zu den hungerischen handlung[en] [fol. 3v] verordnen, der mit allain über die einkumben, unnd ausgaben, wie obvermelt, ordenliche registratur halte, und die überschickhten quartals auszüg von den cämern fleißig erseh unnd examinier sonndern auch die pfandschafften und verweisungen ordenlich zusammen in ire gehörige bücher trag, unnd auch sovil das ganz kriegswesen betrifft, und in die hofbuechhaltereie übergeben wirdet, in seiner expedition habe.

[§ 5b: **Böhmische Angelegenheiten**] Zum andern widerumben ain sonndere taugliche raitverständige person, welche der teütschen und behaimischen sprachen khündig, zu den behaimbischen hanndlungen, der auch die registraturn uber die einkhomen, ausgaben, schulden unnd pfanndtschafften wie obvermelt ordenlich halte.

[§ 5c: **Reichsangelegenheiten**] Zum dritten ain sonndere person zu den reichssachen welch[e] auch sein ordenliche reichsmatrix jedes standts anlag, unnd bewilligung halten, unnd was jeder standt jederzeit erlegt, und richtig gemacht, dasselb fleißig darzue verzeichne, [fol. 4r] die selbige person solle auch zu aufnembung baidereichspennigmaisterraittungen gebraucht werden, [§ 5c1: **Mithilfe nach Arbeitsanfall**] und weill gemainiglich zwr person zu aufnembung solcher raittungen genomben, so solle er verwalter oder khünfftiger hofbuechhalter demselben ain andere person, welcher zur selben zeit am wenigst[en] in seiner expedition zu thuen, zueordnen, unnd also solche raittungen miteinander aufnehmen lassen, unnd weill das gros ansehenliche raittungen sein, [§ 5c2: **Aufsicht des Hofbuchhalters**] soll er sovil müglich selbst auch darbei sein, die ausgaben alles fleiß ubesehen lassen in welche unnsere ämbter die reichshülffen, zu empfachen befolchen worden, das dieselben empfenng innen unnder irer rubriggen alles fleiß fürgeschriben werden, unnd wan die raittung[en] gar beschlossen, unnd inen raitbrief zu geben bewilligt, [§ 5c3: **Klauseln**] soll dits cleüsl in alle raitbrieff gesezt werden, nämblich[en] (als wie hierinnen vermelte aufgenombne raittung, in emphanng unnd ausgaben mit sich bringt unnd ergreift) Er verwalter oder khünfftiger hofpuechhalter soll auch uber die raittungen [so zu hof gerait, die raittbrieff] nach unnsern hofcamerräthen unnderschreiben, unnd fleißig ein registriern. [fol. 4v]

[§ 5d: **Österreichische Angelegenheiten**] Zum viertten soll er verwalter oder khünfftiger hofpuechhalter widerumben ain taugliche raittverständig person zu der österreichischen expedition verordnen, der allermaßen uber die einkhomen, ausgaben und schulden seine ordenliche registraturn halten solle wie uber behaimb.

[§ 5e: **Bergwerksangelegenheiten**] Unnd weill sich auch oft begibt, das von unnsern cämern, in unnsern khünigreichen und landen, darinnen wir perckhwerch haben, auszüg bericht, und zu zeiten auch strittige perckhwerchshanndlung[en] zu hannden unnserer hofcamer uberschickht, die nachmaln zum ersehen, unnd umb bericht in die hofbuechhaltereie ubergeben werden, so solle demnach gedachter unnsere hofbuechhalter, was ime also von gedachter unnserer hofcamer ubergeben wirdet, [dasselb] für sich selbs unnd mit der jenigen perckhverständigen raittperson, so wir in die hofbuechhaltereie zu hanndlung und verrichtung dergleichen sachen, bestellt unnd angenommen, mit fleiß ersehen unnd folgundts dasselb was begert, mit guetbedunkhen berichten, unnd damit er, und die ime zuegeben, [fol. 20r] perckhverständige person, solche seine bericht umb sovil gründlicher thuen kan, so haben wir ime durch unnsere hofcamer von denen instructionen, so unnsere ambtleut bei allen unnsern perckhwerchen haben abschrüfft[en] in die hofbuechhaltereie zu geben verordnet, daraus er sich aines jeden perckhwerchs gelegenhait unnd thuen zu erindern wierdt haben.

[§ 6: **Verhinderung von Betrug**] Unnd damit die haltung solcher registraturn desto ordenlicher gehalten mügen werden, unnd sich auch hievor zu mermaln in aufrichtung der pfanndtschuld unnd gnadenverschreibungen, sowoll auch in denen resolutionen so an die

lanndt camern ausgangen, das alda die notturfft gefertigt solle werden, disputierliche wort unnd cleusel hinein gesetzt worden, welche die partheien, da inen solche verfaßte copeien oder ausgangne resolution zu lesen geben worden, für guet angenomben, unnd da schon hernach die aufgerichteten verschreibungen auf die hofbuechhalterei zum ersehen unnd ausziehen gegeben, unnd solche gefährliche zweifelhaftige und disputierliche cleusel, welche unns nachmaln zu nachtail geraicht, geandet word[en]. So habens doch die partheien, nit mer corrigiern lassen, sondern sich der angezaigten resolution gehalten, [§ 6a: Verfahrensregel Maximilians II. von 1571, Kontrolle der Hofkammersekretäre] da [fol. 20v] haben weillendt Kaiser Maximilian unnsere geliebter herr unnd vatter hochlöblicher unnd seliger gedächtnus, den 25 tag Octobris 71 jars, dise verordnung gethan, unnd an den damaln gewesten hofbuechhalter ausgehn lassen, das die hofcamersecretari zu verhüetung dergleichen gefärligkheiten, wan sie dergleichen pfandt oder schuldverschreibungen, oder andere bevelch in gelt sachen, sowoll auch resolutionen, an die lanndtcämer, verfasst, das sie alle dieselben copeien alweg zuvor ehe sis zum abhören im rath fürgebracht, unnsrem hofbuechhalter zum ersehen zueschickhen, und wans derselb ersehen, unnd kain bedenckhen darinnen befunden, unnd sein handtzeichen darunder gemacht, der secretari als dann erst zum abbörn fürbringen soll, [§ 6b: Verfahrensregel Maximilians II. von 1571, Kontrolle der Registratoren] unnd zum andern, wann nun solche verschreibungen, bevelch unnd resolutionen zuständen geschriben unnd von unns underzeichnet, der registrator alsdann widerumben in die hofbuechhalterei vor der siglung ubergeben, alda er hofbuechhalter dieselben selbst widerumben fleißig ersehen, unnd da er noch irrung unnd bedenckhen darinnen, dasselb alsbalt mit sein rätlichen guetbedunkhen unnsere hofcamer berichten, wo er aber nichts ungleichs befindet, dieselben brief alsdann, durch [fol. 21r] jeztermelte raitpersonen, so die österreichische expedition helt, oder zum fall derselb mit andern gar genöttigen geschäftten beladen, als dann ainem and[er]n so am wenigsten zu schaffen, die substanz fürderlichen ausziehen, unnd wider zu handen des registrators zur fölligen verfertigung ubergeben, lassen solle, so lassen wir es auch noch bei derselb[en] verordnung mit gnaden verbleiben, unnd bevelchen hierauf gedachtem unnsrem verwalter oder khünfftigen hofbuechhalter, das er demselben als ain nottwendigen articl, also mit allem fleiß nachkomen well, wie wir dann solches unnsrem hofcamersecretarien, registrator und expeditorren zu volziehen auch auferlegen haben lassen.

[§ 7a: Verhinderung der Umgehung der Hofbuchhalterei: monatliche Vorlage von Kopien] Also weil sich woll zutregt, das oft aus ubersehen der secretarien, expeditors unnd des registrators nit alle dergleichen verschreibungen unnd bevelch auf die hofbuechhalterei, wan sie schon zuständ[en] geschriben zum ersehen und ausziehen uberschikken, sondern den partheien gestrackts hinaus gegeb[en] werden, daher nun die völlig richtighaltung des [fol. 21v] schuldtbuechs nit beschehen hat khüenen, unnd damit dasselb auch verhüettet, ist bisher dise ordnung bei unnsrer hofbuchhalterei gehalten worden, das nach verscheinung jedes monats, alle registrierte und unregistrierte copeien von unnsrem hofcamerregistrator abgefodert, alda in der hofbuechhalterei fleißig durch sehen, unnd was zuvor in ersehen unnd ausgezogen, dasselb alsdann noch ausgezogen, oder was den ambtleütten für emphanng fürzuschreiben, dasselb fleißig in ain sonder puech fürgeschriben worden, so solle gedachter unnsere verwalter oder khünfftiger hofbuechhalter

dasselb hinfüro mit weniger thuen, unnd durch die jenige person so die österreichische expedition in verwaltung verrichten lassen, sonnderlichen auch darauf gedacht sein, [§ 7b: keine Befehle ohne vorherige Sichtung des Konzepts durch den Hofbuchhalter] wie wir dann solches gedachten unnsern hofcamersecretarien registrator unnd expeditor auferlegt, wann aus unnsern khünigreichen unnd land[en] oder andern ordten zu handen unnserer hofcamer gelt geschickht, und dasselb in das hof und kriegszalmaister oder andere ambter zu erlegen verordnet, das sie aus der canzlei abschriften der bevelch und verordnung[en] wohin [fol. 22r] das geldt erlegt in die hofbuechhalterei geben sollen, daneben auch uber das auffgebracht, oder durch sie die ambtleüt wider bezalt gelds, khainen bevelch ausgeen lassen, es habe dann unnsere hofbuechhalter das verfasst concept zu vor ersehen.

[§ 8a: Hauptbuch über alle Amtleute aller Länder, Bericht an die Hofkammer, säumige Amtleute] Derwegen er der verwalter oder khünfftiger hofbuechhalter sein fleißig aufmercken haben soll, das ime solliches wie oben vernomben, unnd sunst alles anders, so geldthandlung antreffen, aus unnsere hofcamercanzlei überschickht werde, damit er, in das fürscreib puech, so durch die vorig[en] hofbuechhalter aufgericht, das soll er sonderlich fleißig halten, ainem jedem unnsere ambtman in unnsere khünigreichen unnd landen sein aigne rubriggen geben, unnd was jedem aus den verschreibungen promissionen, bevelchen, decreten, raittungen, überschickhten auszügen, unnd von allen andern geldt handlung[en], so ime in die hofbuechhalterei khumben, zu verraitten fürzuschreiben gebüert, dasselb fleißig verricht werde, unnd zu ausgang aines jedes jars, unnder jedes ambtman rubriggen solche emphäng, an was tag ain jede post [fol. 22v] eingeschriben, fleißig in ordenliche auszügen unnder welche lanndtcämmer solche ambtleüt mit irer verraitung gehörn, particulariter beschreib, und dise auszügen auf unnsere hofcamer neben seinem bericht übergebe, die werden alsdann unverzogenlich, wo unnd an welchen ortten in unnsere khünigreichen unnd lannden ain jeder ambtman raittung zu thuen schuldig, solche auszügen zu überschickhen unnd verordnung zu thuen wissen, das an denselben ortten in iren raittungen nachgesehen, damit sie unns solliche ire emphäng ordenlich in raittung einstellen unnd nichts davon auslassen.

[§ 8b: Verfahren bei fehlenden Auszügen] infall aber ime verwalter oder khünfftigen hofbuechhalter, aus unnsere hofcamercanzlei das alles so oben vernomen, zum ersehen ein registriern, ausziehen unnd fürscreiben, nicht zuegeschickht wurde, so soll er das unnsere hofcamer anzaigen, die wierdt verordnung thuen, das solches mit allem fleiß beschehe. [fol. 23r]

[§ 9: Bericht über Mängel in Abrechnungen der Amtleute] Weill auch von allen unnsere camern in unnsere khünigreichen und lannden, von den raittungen, so unnsere amtleüth dahin erlegen, ansechliche menglposten die unnsere camerräth alda selbst nit erledigen noch auf sich nemen khünnen, an unnsere hof zu erledig[en] überschickht, als dann ime dem verwalter od[er] khünfftigen hofbuechhalter die selben zu ersehen, unnd darüber fleißig nachzusuechen, umb bericht übergeben werd[en], so soll er in hinweg solche bericht alsbaldt mit guetem grundt thuen, damit der ambtleüth raittung[en], beschlossen, unnd unns die rest, so bei iren raittungen befunden, fürderlich eingefordert mügen werden,

[§ 10: **Ingrossist, Expedit, Registratur der benutzten Schriften]** *Unnd weil gedachtem unnserm verwalter oder künfftigen hofbuechhalter auch ain ingrossist gehalten wierdt, so solle derselb nit allain vorgemelte auszogne verschreibungen unnd bevelch, ordenlichen unnder ire gebürende rubriggen, mit fleiß einschreiben unnd register darüber halten, sondern er solle auch das expedituech underhanden haben, und alle die jenigen schrifften, so auf die hofbuechhaltereie [fol. 23v] umb bericht, oder zum aufheben gegeben werden, und an welchem tag dasselb beschiecht, mit fleiß einschreiben, unnd wan darauf wider bericht beschiecht, unnd auf die hofcamer ubergeben wierdet, dasselb wider ad marginem darzue verzeichnen, oder da die schrifften allain zum aufheben auf die buechhaltereie gegeben werden, dasselb gleichpalls darzue schreiben, wohin es aufgehebt worden, damit unnsere verwalter oder khünfftiger hofbuechhalter also auf aine unnd andere handlung jederzeit guetten bericht geben khüene.*

[§ 11: **Aufbewahrung von Kopien der Berichte]** *Die copeien, solcher ubergebnen bericht, sowoll auch der gemachten abraitungen solle er umb khunfftiger nachrichtung willen fleißig aufheben.*

[§ 12: **Kontrolle von sonstigen Abrechnungen]** *Wann zerung parthicular oder andere raitung[en] in die hofbuechhaltereie zum ersehen gegeben werd[en], so soll er verwalter oder khünfftiger hofbuechhalter dieselben, die jenig raitpersonen, so am wenigst[en] zu thuen, fleißig uberraiten, die bedenncken und ubermäsigen einstellungen herauszeichnen lassen [fol. 24r] unnd er verwalter oder khünfftiger hofbuechhalter folgundts mit seinem rätlichen guetbeduncken, unnsere hofcamer berichten, sonnderlichen auch dahin gedacht sein, das alweg, vor aufnembung solcher raitungen der emphäng halber fleißige erkundigung in den zalmaisterambtern so woll auch in dem fürscreibbuech nachsehung gehalten, damit unns zu schaden für emphäng zu verraiten nichts ausgelassen werde.*

[§ 13: **Berichte und Gutachten des Hofbuchhalters an die Hofkammer, hierfür Zugriffsrecht auf Hofkammerregistratur und Hofkammerexpedit]** *Zum fahl ime verwalter oder khünfftigen hofbuechhalter auch handlungen umb bericht und guetbeduncken (wie es dann täglichen beschiecht) von unnsere camer zuekhämen, so soll er demselben nit allain in den hofbuechhaltereiehandlungen, sondern auch in unnsere hofcamerregistratur unnd bei dem expedit einkommen schrifften, was zuvor darinnen gehandelt worden, unnd warbei es verbliben, fleißig nachsuechen lassen, damit er als dann nottwendigen bericht ubergeben müge, unnd unns zu schaden nichts ubersechen werde. [fol. 24v]*

[§ 14: **Verbot der Abrechnung mit und Begünstigung von Parteien]** *Unnsere verwalter oder khünfftiger hofbuechhalter solle auch an unnsere hofcamerverordnung mit khainer parthei irer schulden halber khain abraitung treffen, noch vill weniger ainiches superinteresse passieren, oder einkommen lassen, sondern da sich ain parthei von solchem gesuechtem superinteresse nit abweisen wolt lassen, sich alsdann bei gedachter unnsere hofcamer ferrers beschaidts erholen.*

[§ 15: **Verbot der Ausgabe von Unterlagen aus der Hofbuchhaltereie an Parteien oder Amtleute; verschwiegene Verwahrung]** *Es soll auch unnsere verwalter oder khünfftiger hofbuechhalter one bevelch unnd vorwissen unnsere hofcamerrät, den partheien, ambtleütten, noch sunst jemandts andern, kainen auszug oder verzeichnus aus der*

hofbuechhaltereı mit geben, auch den andern hofbuechhaltereı personen zu thuen nit gestatten, sondern sein fleißig aufmerckhen haben, damit solche ime zue gegeb[enen] personen, es seien raittungen, auszüg, mengl, abraittungen, oder anders nichts ausgenommen, mit inen aus der hofbuechhaltereı nichts anhaimbs tragen, sonder alles das, was sie von unnserrntwegen auf bevelch, unnserer hofcammerräth unnd sein des verwalters [fol. 25r] oder khünfftigen hofbuechhalters, in raittungssachen, auch geldthandlungen einzuregistrieren zuraitten, abzuschreiben, unnd sunst alles anders zu verrichten unnderhanden haben, das sollen sie bei der hofbuechhaltereı verwart, und bei inen verschwigen halten, auch dem puechhalter in allen pillichen sachen, was er innen zu verrichten fürgibt, gehorsamb laisten, unnd alle sachen, willig befürdern helfen.

[§ 16: Verfahren bei Amtspflichtverletzungen des Personals, Geheimnisverrat, Untreue] Im fabll aber er verwalter oder khünfftiger hofbuechhalter bei ainer oder mer puechhaltereıpersonen vermerckhen wurde, das sie wider ir aids pflicht, damit sie unns verbunden sein, unnsere hofbuechhaltereı gehaimbnussen, es were mit reden oder schreiben, offenbarn austragen, oder aber in raittungen unnsß zu nachtl, unnd den ambtleüthen, oder andern partheien, mit denen wier abzuraitten haben, etwas fürsezlich ubergeen oder passieren, auch parthida mit inen machen, oder sich sunst ichtes das unnsereı buechhaltereı zu nachtl und verkhleiner[fol. 25v]ung geraichen, zu thuen unnderstehen wurden, das soll er unnsere verwalter oder künfftiger hofbuechhalter nit verschweigen, sonnder alsaldt unnsereı hofcammerräten mit grundt anzaigen, die werden, was darüber zu thuen zu handlen wissen.

[§ 17: Posten nur an qualifizierte Personen] Unnd damit alle vorgemelte artickhl der notturfft nach, woll unnd fleißig verricht werden, so wolle er verwalter oder khünfftiger hofbuechhalter darauf bedacht sein, wan sich pläz oder stellen verledig[en], das nit die personen, sondern die buechhaltereıdienst mit raittverständigen leütten ersetzt werden.

[§ 18a: Vollmacht zum Handeln bei Lücken in der Instruktion mit Vorwissen der Hofkammer] Beschlieslichen nachdem ime unnsereı verwalter oder khünfftigen hofbuechhalter alles das so bei der hofbuechhaltereı jederzeit fürfelt, als ainem getreuen dienmer zu handlen unnd zu thuen gebürt, ime aber das, so unnsere notturfft erfordert, diser zeit nit alles, in dise unnsereı hofbuechhaltereı instruction ausdruckhenlichen eingefürt werden kann, so sollen er, unnd die ime zuegeordneten hofbuchhaltereı [fol. 26r] personen, nit weniger alles das, so bei der puechhaltereı unnsere notturfft erfordert, unnd zu mehrung unnsereı camerguetts geraichen würdt, so an ime selbst recht, erbar unnd billich ist, ob solches hierinnen gleich nit begriffen, dennoch mit vorwissen unnsereı hofcammerräth zu handlnen und zu verrichten macht haben, [§ 18b: Generalnorm: Nutzen fördern, Schaden wenden; Gleichbehandlungsgebot] wie wir dann in dem unnd andern, unnsereı gnedigistes vertrauen zu ime unnd zuegeordneten raitpersonen sezen unnd gar nit zweiffen, sie werden in allem dem, was ainem getreuen verwalter oder khünfftig[en] hofbuechhaltereı unnd hofbuechhaltereıpersonen gegen iren herrn zuthuen gebüert, an irem getreuen immermüglichen fleiß nichts erwind[en] lassen, sondern unnsereı nuz unnd fromben mit dem treulichsten betrachten, unnd befürdern, schad[en] unnd nachtl in alweg warnen unnd wenden, und in allen obvernummen, zum anbefolchnen hofbuechhaltereıisachen unnd handlungen, niemandts er sei hocheı oder nidern standts

verschonen oder fürcht[en] [fol. 26v] sonder wie gemelt alles das thuen handeln unnd fürnemen, das getreuen diennern zuesteet unnd gebüert, wie sie dann iren prlichten nach zu thuen schuldig sein.

[§ 18c: Vorbehalt der Änderung der Instruktion] *An dem allem volziehen sie unnsern entlichen gefelligen willen unnd mainung, unnd wir wellen unns auch diese instruction unnd ordnung nach gelegenhait unnserer hofbuchhaltereı, zu verändern, zu mindern, unnd zu mehren, hiemit vorbehalten haben p. [§ 18d: Datum Wien 22. September 1583] p. geb[en] p. Wien den 22 Septembris a[nn]o p. 83. [keine Unterschriften]*